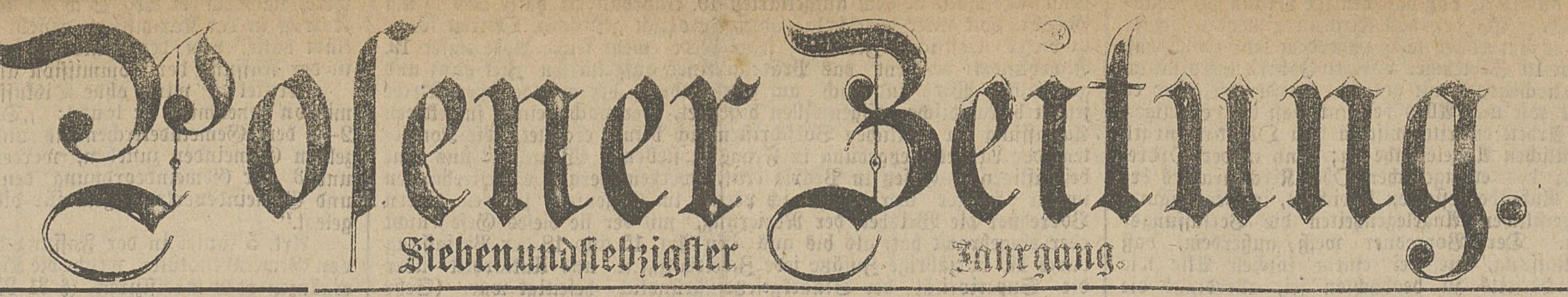
Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen
außer in der Expedition
bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.)
Breitestraße 14;
in Gnesen
bei Herrn Th. Spindler,
Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4;
in Grätz bei Herrn L. Streisand;
in Frankfurt a. M.:
G. L. Daube & Co.



Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Hamburg,
Wien, München, St. Gallen:
Rudolph Mosse;
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg,
Wien u. Basel:
Haasenstein & Vogler;
in Berlin:
A. Retemeyer, Schloßplatz;
in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 302.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 2. Mai.
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 1. Mai. Der König hat den Reg.-Rath Merleker aus Posen zum Geh. Finanz-Rath und vortrag. Rath im Finanz-Ministerium, den Reg.-Rath Herrosé in Hannover zum Ober-Reg.-Rath, und die Kreisrichter Kroemer zu Beuthen O.-S., Dultz in Gr. Strehlitz, Bieneck in Kattowitz, Gerstaecker in Ratibor, Brandt in Leobschütz, Kollibay in Neustadt O.-S., Lindner in Ratibor, Otte in Neustadt O.-S., Pichatzek in Ratibor, Schmidt in Grottkau, Schuberth in Oppeln, Warsitz in Ratibor, Wanjura in Peiskretscham und Esbach in Carlsruhe zu Kreisger.-Räthen ernannt.

Der Med.-Rath und Stadtphysikus Dr. Pincus zu Königsberg in Pr. ist zum Impfarzt und Dirigenten des dort neu errichteten Provinzial-Impfinstituts, die Privatdozenten Dr. Karl Eduard Adolf Gerstäcker und Dr. Eduard v. Martens sind zu außerord. Prof. in der phil. Fakultät der Universität hierselbst ernannt, der ord. Lehrer Dr. Joseph Buschmann an der Realschule zu Köln in eine Oberlehrerstelle des Gymnasiums zu Trier berufen, die Berufung des Lehrers Franz Weineck in Hamburg zum Oberlehrer an der Realschule in Lübben genehmigt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 1. Mai. Das Abgeordnetenhaus ist in seiner heutigen Sitzung den vom Herrenhause zu dem Gesetzentwurfe über Besteuerung des Kirchenvermögens und der Kirchenpfründen beschlossenen Aenderungen beigetreten und hat das Klostergesetz in dritter Berathung, ebenso auch das Gesetz über die dalmatische Bahn angenommen. Vom Handelsminister wurde demselben heute der Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit der süd-norddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbacher Bahn vorgelegt.

Petersburg, 1. Mai. Der Großfürst Wladimir und der Herzog Sergei von Leuchtenberg sind gestern Abend nach dem Ausland abgereist.

Vom Landtage.

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 1. Mai. 11 Uhr. Am Ministertisch Achenbach und Falk.

Von den Ministern des Handels und der Finanzen ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der verfallenen Kautionen des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens eingegangen. Ein Schreiben des Justizministers, betreffend die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des „Katholik" wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses wird der Geschäftsordnungskommission überwiesen.

Die Gesetzentwürfe, betreffend den Rezeß zur Regulirung der Landeshoheitsgrenze in den Dörfern Suckow, Drenkow, Poren und deren Feldmarken und die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen werden ohne Diskussion in dritter und das Fischereigesetz für den preußischen Staat auf Antrag Miquel's en bloc fast einstimmig in zweiter Lesung angenommen.

Die zweite Berathung der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen leitet der Referent der Kommission Abg. Miquel ein: Die Mehrheit der Kommission akzeptirte grundsätzlich den Boden, auf welchen die Staatsregierung sich gestellt hat. Sie war der Ansicht, daß man den Allerhöchsten Erlaß als eine befreiende That betrachten und theoretische Rechtsbedenken zurückdrängen müsse, um endlich aus dem gegenwärtigen Wirrwarr herauszukommen. Die Hauptsache ist, daß endlich die Ausführung des Art. 15 der Verfassung erreicht und die verfassungsmäßige Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren dabei gewahrt werde. Wenn nun die Kommission in ihrer Mehrheit die Bereitwilligkeit ausdrückte auch in den weiteren Stadien der Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung mitzuwirken, so hat sie sich doch vorläufig auf die Legalisirung der Gemeindeorgane beschränkt und die weitergehenden Vorschläge der Regierung abgelehnt. Bezüglich der Organe der Kirchengemeinden ist die sofortige Legalisirung ganz unbedenklich, da die Verfassung der Kirchengemeinden verhältnißmäßig die meisten Garantien bietet. Es empfiehlt sich daher, die Regierungsvorlage in diesem Sinne zu amendiren und die gesetzliche Anerkennung der Kreis- und Provinzialsynoden vorzubehalten, bis nach den Berathungen der außerordentlichen Generalsynode eine Uebersicht über die vollständige Synodalordnung der evangelischen Kirche möglich sein wird. Dann erst werden die gesetzgebenden Faktoren sich mit Sicherheit darüber entscheiden können, ob die neuen Organe und deren Rechte den Anforderungen des Artikel 15 der Verfassung entsprechen und ob die gesetzliche Sanktion des ganzen Werkes geboten erscheint. Der sofortigen Legalisirung der Kirchengemeinden hat auch die Bevölkerung durch die bereitwillige Theilnahme an den Wahlen für die Kirchengemeindeämter bereits zugestimmt. Es ist daher wünschenswerth, eine möglichst übereinstimmende Haltung aller Parteien im Hause zu erzielen, zumal es sich darum handelt, dem Laienelemente eine thätige Mitwirkung am Kirchenregimente zu verschaffen.

Art. 1 der Vorlage lautet in der Fassung der Kommission: „Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens geht vom 1. Juli 1874 ab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die im § 1 der in der Anlage enthaltenen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 bestimmten Organe über."

Abg. Dr. Brüel beantragt, nach „Kirchengemeinden" einzuschalten: „in vermögensrechtlicher Beziehung".

Abg. Dr. Brüel: Das Haus kann sich der Pflicht nicht entziehen, zu prüfen, ob die neue kirchliche Ordnung nach dem bestehenden Kirchenrecht legal erlassen ist und ob von Seiten des Staats keine so dringende Bedenken gegen den Inhalt der neuen Kirchenordnung erhoben werden können, daß eine gesetzliche Sanktion unzulässig erscheint. Das bestehende Kirchenrecht in Deutschland und in Preußen erfordert nun bei einer grundsätzlichen Umgestaltung der Verfassung die Zustimmung der Kirche und hierdurch ist das landesherrliche Kirchenregiment beschränkt. In den altpreußischen Provinzen ist dasselbe in einer ziemlich absolutistischen Weise ausgeübt worden und Dove bestätigt in einer Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht, daß es zu einer einschneidenden Fessel der Kirche geworden sei. Es stellt sich in der That in Preußen als ein Gegenstück des absolutistischen Königthums dar und es ist deshalb in den altpreußischen Provinzen die Auffassung wohl möglich, daß der Monarch eine neue Kirchenordnung oktroyiren könne. Eine solche Auffassung ist aber sehr bedenklich, denn wenn das Recht der Zustimmung der Kreissynoden in diesem Falle außer Acht gelassen wird, so ist es sehr leicht möglich, daß später noch viel wichtigere Rechte unbeachtet bleiben. Das absolute landesherrliche Kirchenregiment widerspricht dem evangelischen Prinzip und seine langjährige Uebung ist durchaus kein Beweis für seine Legalität. Man kann vielmehr seine Abschaffung zu jeder Zeit verlangen, der Landesherr kann in Sachen der Gesetzgebung, der Liturgie und Verfassung nicht unumschränkt sein. Gegen das unbeschränkte landesherrliche Kirchenregiment hat sich auch der große Kirchenrechtslehrer Richter ausgesprochen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag, der den Zweck hat, das Summepiskopat zu beschränken. Durch dieses Gesetz werden, wenn Sie meine Anträge akzeptiren, (der Herr Abgeordnete hat nämlich eine ganze Reihe von Anträgen gestellt) nur diejenigen Organe bestimmt, welche die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten haben.

Abg. Richter (Sangerhausen): Was die Theorien des Vorredners betrifft, so kann ich nur sagen: „Grau, theurer Freund, ist alle Theorie"; seine Bedenken sind praktisch von gar keiner Bedeutung. Recht bedenklich war es ihm, daß nichts davon in der Vorlage enthalten ist, daß die Synoden gehört werden sollen. Die Synoden sind gehört, also ist das Bedenken thatsächlich erledigt. Weiter hat der Vorredner Aussprüche von Kirchenrechtslehrern zitirt, nach welchen das landesherrliche Kirchenregiment nicht berechtigt sei, den Gemeinden eine Verfassung aufzudrängen; die Gemeinden haben die Verfassung angenommen, also auch dies Bedenken ist beseitigt. Der Vorredner hat eine gewisse Angst vor dem landesherrlichen Kirchenregiment des preußischen Staates, weil es in Preußen eine That vollbracht hat, die von der höchsten Bedeutung gewesen ist, die That der Union. Durch diese That hat unsere Dynastie sich ein unvergängliches Verdienst erworben, indem der theologische Hader und Wirrwarr beseitigt wurde, der bis dahin die Gemüther der Protestanten veruneinigt hatte, und ich wünsche, daß auch die Herren aus Hannover bald an den Wohlthaten der Union theilnehmen möchten. (Beifall.) Alle Parteien haben diese Vorlage einstimmig angenommen. Nur eine einzige Stimme hat sich prinzipiell dagegen ausgesprochen. (Der Abg. v. Gerlach.) Den Herren aus dem Zentrum spreche ich meinen Dank dafür aus, daß sie nicht Mitglieder der katholischen Konfession in die Kommission entsendet haben. Ueber ihre Abstimmung im Plenum weiß ich nichts. Da sie aber bei Gelegenheit von Petitionen, die sich auf die Synodalordnung bezogen, in der Petitionskommission sich der Abstimmung enthalten, so erwarte ich, offen gesagt, jetzt mindestens dasselbe von ihnen. (Ruf links: Warum?) Ich frage mich weiter, was leitet die Herren in ihrer Kirchenpolitik? Denn Kirchenpolitik treiben wir ja nach unseren Bekenntnissen. Die Sache entscheidet sich also danach, je nachdem man die Frage beantwortet. Wird durch die Vorlage ein Eingriff in das kirchliche Recht herbeigeführt? Wenn Sie (im Zentrum) einen solchen Eingriff annehmen, würden Sie dagegen stimmen, denn Sie sind ja gern bereit, auch nicht den Schein eines solchen Eingriffes aufkommen zu lassen. Wollen Sie sachlich entscheiden, so müssen Sie mit uns übereinstimmen und namentlich mit dem Vorredner, der die kirchliche Selbständigkeit mit skrupulöser Gewissenhaftigkeit wahrt, daß ein solcher Eingriff in kirchliche Rechte nicht vorliegt. In der Kommission hat ausnahmsweise eine Abstimmung über Motive insofern stattgefunden, als die Frage gestellt wurde, soll die Kommission dazu dienen, Amendements zu dem Kirchengesetz, wie es als Unterlage dem Hause unterbreitet ist, zu stellen? Die Kommission hat sich aller Amendements enthalten und die Presbyterial- und Synodalordnung lediglich als einen Akt der Kirche aufgefaßt, den man einfach annehmen oder einfach verwerfen müsse, aber nicht amendiren könne. Das ist der entscheidende Grundsatz. Mag man auf kirchliche Rechtsverhältnisse noch so eifersüchtig sein, Sie (im Zentrum) sind hier in der Lage zuzustimmen, weil nur ein Akt der Staatsgewalt von Ihnen gefordert wird. Ich glaube, daß wir uns ohne Hitze werden verständigen können und daß wir in der weiteren Verhandlung auf Ihre Thätigkeit rechnen können. Indessen ist das eine Voraussetzung, und Sie werden zu beweisen haben, inwieweit Sie mit uns übereinstimmen. Es giebt ja Gegner eines jeden Versuchs, die Kirchengemeinden zu organisiren. Mein Nachredner hat es bereits in der Kommission gethan und wird es weiter thun. (Heiterkeit. — Auf der Rednerliste ist nach dem Redner der Abg. v. Gerlach eingeschrieben). In früheren Zeiten ist der Artikel 15 der Verfassung dahin interpretirt: Die evangelische Kirche ist selbständig. Beiläufig gesagt, steht das gar nicht darin, sondern es heißt nur: Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Eine solche Ordnung und Verwaltung fordert die nöthigen Organe. Diese Organe waren bis jetzt nicht vorhanden und man hat die Ausführung des Artikel 15 bis jetzt vollständig hintenan gesetzt, indem man sagte, die evangelische Kirche habe seit der Reformation immer schon eine Verfassung gehabt, so soll sie bleiben. Diese Auslegung des Art. 15 widerlegt sich durch die Thatsachen, die wir seit 1815 erlebt haben. Keine Regierung hat daran gezweifelt, daß mit der Entwickelung des Staates in verfassungsmäßigen Grenzen eine neue Entwickelung der Kirche auf ihrem Gebiete stattzufinden hat. Deswegen sind immer neue Schritte versucht, um Art. 15 auszuführen. Jeder Versuch ist früher daran gescheitert, daß man Scheu hatte, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, daß man die Dinge mehr geheim machen wollte, gestützt auf die Einflüsse gewisser Parteien. Dadurch ist unsere Kirche in die schwerste Bedrängniß gekommen und ein Pessimismus in vielen Kreisen hervorgerufen worden, der viele der besten Männer bewog, der Kirche den Rücken zu kehren. Sie haben kein Interesse mehr gehabt, in kindlicher und kindischer Weise sich gängeln zu lassen. Ich danke darum der gegenwärtigen Regierung aufrichtig vom Standpunkte der Kirche aus, daß man endlich zur That geschritten ist; ich sehe in diesem Anfange die Bürgschaft, daß wir gewiß über manche Schwierigkeiten hinwegkommen werden; und wenn dieser Anfang hier im Hause möglichst einstimmig mitgemacht wird, so deute ich daraus, daß auch die weitere nicht leichte Entwickelung der höheren Stufen ebenso sicher gewonnen werde. Dies sind die Gründe, die uns bestimmt haben, zunächst im Artikel 1. unsere Thätigkeit auf die Presbyterial- oder Kirchengemeinde-Ordnung einzuschränken. Wenn nun auf Grund der unteren Stufen ein höherer Aufbau von Synoden herbeigeführt wird, so wissen wir, daß die Geistlichen und das Kirchenregiment eine recht erhebliche Einwirkung haben wollen und wir können uns dem Gedanken nicht entziehen, daß wir vor etwa einigen Jahren in den Provinzialsynoden eine Vertretung geschaffen haben, vor der recht viele in unserem Volke entsetzt zurückprallten, so uns auch im Kleinen vielleicht Aehnliches beschieden sein könnte, und ich glaube, wir haben allen Grund auf der Hut zu sein, daß bei einem guten Anfang nicht der Fortgang gestört werde. Ich muß noch auf zwei andere Punkte hinweisen. Der Herr Minister hat uns bei der Etatsberathung schon ausgeführt, welch eine eigenthümliche Auffassung die Provinzialbehörde in Königsberg von der Kirchengemeindeordnung kundgegeben hat, und das ist gewiß ein großer Uebelstand, wenn die Provinzialbehörden so wenig Verständniß und guten Willen haben, um diese Angelegenheit zu fördern. Wir haben seitdem noch zwei andere Thatsachen erlebt. Einmal die Stellung des Konsistoriums in Magdeburg, welches öffentlich und amtlich eine so provozirende agitatorische Thätigkeit entfaltet hat, daß, wenn diese Behörden so gesinnt sind, wir allen Grund haben, uns vorzusehen. Ferner ist es, bei einer Feier in Berlin, der die höchsten Autoritäten im Lande beigewohnt haben, möglich gewesen, daß der Präsident des hiesigen Konsistoriums den Ausspruch gethan hat: Diese Kirchenordnung sei die Einführung der Unordnung in unsere Kirche (Hört! hört! links), man müsse die Synoden, in denen die liberalen Elemente die Oberhand gewinnen, korrigiren. Ist das die Stimmung der entscheidenden Kreise der Provinzen, so dürfen wir die weitere Entwickelung nicht jetzt schon legalisiren, sofern wir nicht die Gewißheit haben, daß diese Gegenströmungen uns nicht den gesunden Anfang verderben. Diesen Standpunkt hat auch die Regierung eingenommen. Ich möchte nun nicht, daß für die einzuberufenden Kreissynoden etwa Diäten gezahlt werden, denn das würde die ohnehin arme Kirche unnöthig belasten. Keineswegs aber ist es meine Absicht, die Synodalentwickelung etwa zu erschweren oder aufzuhalten. Der Vorredner ist eigentlich unserer Meinung, er ist nur im Ausdruck bedenklich, weil er einen Eingriff in die inneren Rechte fürchtet; er hat als Beispiel angeführt, daß die neuen Organe auch darüber zu befinden haben würden, ob Jemand zum Abendmahl zuzulassen sei oder nicht, und hat gemeint, wenn wir scheinbar mitredeten, sei das ein Eingriff in die inneren Rechte. Außer Acht hat er dabei gelassen, daß diese Dinge, die er kirchliche nennt, Bestandtheile unseres bürgerlichen Rechtes sind. Wenn wir das hier im Gesetz aussprechen, erklären wir nur, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches verändert werden. Das ist die Bedeutung dieses Ausdruckes. Ich kann Sie nur bitten, wenn Sie auch formelle Bedenken haben, ebenso wie der Vorredner für das Ganze zu stimmen

Abg. v. Gerlach (spricht von der Tribüne und so leise, daß nur einzelne abgerissene Sätze für die Berichterstattung verständlich werden. Manche Aeußerung wird wenigstens durch die folgenden Reden aufgeklärt): Der Erlaß einer Kirchengemeinde-Ordnung kann nur von Sr. Majestät dem Könige als höchstem Kirchenfürsten ausgehen; das Abgeordnetenhaus als gemischte Versammlung, in der sich Juden, Atheisten und einige Christen befinden, hat durchaus keine kirchliche Autorität. Die Auslegung des Art. 15 ist allerdings verschieden gewesen, man hat aber die evangelische Kirche immer als eine solche betrachtet, die schon eine Verfassung und Organe zu deren Verwirklichung hatte; es wird auch im Art. 15 selbst nicht von ihr als von einer Zukunftskirche gesprochen. Wenn immer, auch von Seiten des Kultusministers, davon gesprochen wird, daß die evangelische Kirche keine Organe habe, so wird damit geleugnet, daß Se. Majestät der König ein Organ der evangelischen Kirche sei. (Heiterkeit.)

Kultusminister Dr. Falk: Ich kann nicht leugnen, daß ich bei der Lektüre des Kommissionsberichtes und auch während der heutigen Verhandlungen, abgesehen von der letzten Rede, die Empfindung einer gewissen Befriedigung gehabt habe, an deren Eintritt ich vor etwa einem halben Jahre zu glauben nicht den Muth hatte. Diese Befriedigung besteht darin, daß in dem weitaus größten Theile des Hauses sich in Bezug auf die vorliegende Frage die Ueberzeugung durchgerungen hat, daß auf diesem Gebiete mit lediglich theoretischen Streitigkeiten keine Linie vorzurücken ist; (Sehr richtig.) — vielleicht finden Sie in der letzten Rede einen weiteren Beleg für diese Behauptung; (Zustimmung.) — daß vielmehr nur vorwärts zu kommen ist, indem man in gemeinsamer Arbeit an eine konkrete Vorlage tritt. Ich bin von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, als ich glaubte, Sr. Majestät dem Könige anrathen zu sollen, die Synodalordnung vom 10. September v. J. zu emaniren und diesem hohen Hause die Vorlage zu machen, über die in diesem Augenblicke beschlossen werden soll, und ich finde diese Auffassung auch ausgedrückt in dem Berichte Ihrer Kommission. Aus diesem Grunde glaube ich mich auf theoretische Gesichtspunkte nicht einlassen zu dürfen, insbesondere auch nicht auf die Rückblicke, welche der Vorredner vorgetragen hat. Es ist das um so weniger nöthig, als ich nicht in der Lage bin einen prinzipiell verschiedenen Gesichtspunkt bei Berathung der Dinge in dem zu finden, was die Staatsregierung Ihnen vorgeschlagen hat, und in demjenigen, was Ihre Kommission Ihnen gegenwärtig zur Beschlußfassung vorschlägt. Es ist ganz dasselbe Prinzip für beide Theile leitend gewesen, nämlich das Prinzip, zunächst die Kirchengemeindeordnung soweit gesetzlich zu fixiren, als es erforderlich ist, um die in der Kirchengemeindeordnung erwähnten und in ihren Eigenschaften näher gekennzeichneten Organe mit denjenigen Befugnissen staatlicherseits zu bekleiden, die kirchlicherseits für sie als absolut nothwendig bezeichnet worden sind. Nur in Bezug auf die Modalität der Ausführung dieses Gedankens ist eine gewisse Differenz da; sie äußert sich bei der Bestimmung des jetzigen Artikels 5, und noch bei der nachfolgenden Bestimmung, bei der ich allerdings wohl Veranlassung haben werde, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß eine etwas andere Fassung demjenigen gegeben werden möchte, was demnächst zur Erlangung der Gesetzeskraft bestimmend ist; aber im Prinzip ist ganz und gar keine Differenz vorhanden. Der Vorredner hat allerlei Momente angeführt, aus welchen es unstatthaft sei, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben. Nun, meine Herren, wiederum von meiner Neigung getrieben, mich an das Konkrete zu halten, frage ich ganz einfach, was will das Gesetz? und die Antwort ist: Die Kirche hält es für absolut nothwendig, daß bestimmte Organe alle Funktionen, die sie in gedeihlicher Weise üben können in ihre Hand bekommen und daß die Zwiespältigkeit, die gegenwärtig auf diesem Gebiet herrscht, ein Ende hat. Man drückt das sonst so aus, daß die sogenannten Externa mit den internen Dingen in einer Hand vereinigt werden. Ich habe früher nie auf Widerspruch gestoßen, wenn ich behauptete, daß diese Vereinigung die erste Vorbedingung jeder gedeihlichen Weiterentwickelung sei. Diese Vereinigung ist aber nur möglich durch ein Staatsgesetz, denn ein Staatsgesetz verlangt eben die Trennung; dieses trennende Staatsgesetz ist zu beseitigen; und wer soll das beseitigen? Die für die Beseitigung jeglichen Gesetzes gegebenen Faktoren, die Krone in Verbindung mit den beiden Häusern des Landtages. Wenn also nun dieses hohe Haus aufgefordert wird, ein derartiges Gesetz zu machen und diejenigen Pflichten zu üben, welche ihm die Verfassung auferlegt, da frage ich doch wohl billig, wo bleibt denn da der Skandal, der vorhin von dem letzten Herrn Redner behauptet worden ist? (Sehr richtig.) Der Herr Redner ist der Meinung, daß hier in keiner Weise dasjenige innegehalten worden sei, was hätte innegehalten werden müssen. Er vermißt zunächst jeden Ausdruck dafür, daß kirchliche Organe bei dem Erlaß vom 10 September v. J. mitgewirkt hätten. Es ist recht bezeichnend, daß er dies vermißt, nachdem er eben vorher mit einer gewissen übergewandten, fast equilibristischen

Kunstfertigkeit das von mir einmal gebrauchte Wort „Organe" hin- und hergeworfen hat und ausführt, daß das heutige Organ der evangelischen Kirche der Landesherr ist, der das Kirchenregiment in seiner Person vereinigt. Der Herr Vorredner weiß außerdem sehr wohl, daß der Allerhöchste Erlaß vom 10. September vorigen Jahres ausdrücklich an den evangelischen Oberkirchenrath mit gerichtet worden ist, und es ist ihm sicherlich ebensogut wie uns Allen bekannt, daß bei derartigen Erlassen eine gemeinsame Arbeit eintritt zwischen dem Oberkirchenrath und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten; denn in der Ordre, welche die Inslebenrufung des evangelischen Ober-Kirchenrathes bezweckt, ist ausdrücklich als Aufgabe desselben bezeichnet, in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Verfassungsfrage weiter zu fördern. Der Vorredner weiß außerdem, daß über die prinzipielle Auffassung, die bei einem solchen Akte nie dem gegenwärtigen, kirchlicherseits zu beobachten sei, allerdings die Provinzialsynoden bei der außerordentlichen Berufung gehört worden sind, und diese Formulirung freilich nicht, wohl aber das was sie über die Grundanschauungen gesagt haben, die dabei zu befolgen seien, ist wohl erwogen worden, und damit ist auch der Beirath nach allen Seiten hin berücksichtigt, wie mir scheint. Gestatten Sie mir schließlich, noch mit einem persönlichen Moment hervorzutreten. Der Herr Vorredner macht es sich seit einiger Zeit zum Vergnügen, mir bei jeder Gelegenheit die Frage nach meinem persönlichen Glaubensbekenntniß vorzulegen. (Heiterkeit.) Ich glaube, es ist heut das 5. Mal, daß er mich darnach fragte. Ich würde ihm gegenüber heut vielleicht ebenso wenig mit einer Antwort hervortreten, wie ich es bisher gethan habe, sondern die Frage ähnlich beantworten, wie Sie es gethan haben, als sie aufgeworfen wurde. Aber die Sache hat eine ernstere Seite und zwar keine blos theoretische, sondern eine recht praktische. Ich menge in diesem Augenblick sehr ungern die ernste Seite unserer parlamentarischen Thätigkeit mit in die Debatte, die uns ja offenbar wieder in der nächsten Woche hierher berufen wird. Aber begegnen Sie denn nicht an allen möglichen Stellen der Behauptung, daß der preußische Kultusminister in religiösen Dingen den Standpunkt von David Strauß, den „alten und neuen Glauben" habe? Sie wissen, was ich meine, die Schrift wird Ihnen bekannt sein. Lesen Sie denn nicht in gewissen Organen die direkt an meine persönliche Adresse mit Nennung meines Namens gerichtete Bemerkung, wie beispielsweise: „Auch die schärfsten Schärfungen des Herrn Dr. Falk werden an einem scheitern, das Sie vielleicht Schicksal, wir aber göttliche Vorsehung nennen?" Es ist nicht lange her, daß ein höchst angesehener Mann von der Tribüne gesprochen hat, daß sich große und kleine Staatsmänner, die das Christenthum hassen — wörtlich! — finden würden, um diese Gesetze, wie sie jüngst im Reichstage verhandelt wurden, auszuführen. Nun, meine Herren, es liegt System in der Sache, es soll in die Welt der Gedanke hinausgestreut werden, daß ich ein Mensch sei ohne Religion, ohne Christenthum. Es genügt, wenn ich diesen Dingen gegenüber einfach sage: Es ist das Verläumdung, grade das Gegentheil ist wahr. Soll ich das Ihnen beweisen? Gehört wohl die individuelle Glaubensüberzeugung auf den öffentlichen Markt? (Sehr gut!) Sind die Leute, die derartige Vorwürfe direkt und indirekt bringen, mit mir in solchen engen Beziehungen, daß sie auch zu einem solchen leichtfertigen Urtheil irgend welche Berechtigung hätten? (Sehr richtig.) Ich würde es für eine persönliche Entweihung halten, derartige, jeden Menschen durchdringende und heiligste Dinge in parlamentarischen Verhandlungen zu erörtern. (Sehr richtig.) Und wenn Jemand, der einen solchen Platz einnimmt, wie ihn mir die Entwickelung der Dinge und der Wille Sr. Majestät des Königs übertragen hat — wenn der sich wollte in Anbetracht des großen Ganzen, dessen Wohl und Wehe zu einem guten Theil in seiner Hand liegt, durch individuelle Glaubensansichten leiten lassen, (Sehr gut!) was wäre das für ein Kultusminister! (Lebhafter Beifall.) M. H. Jegliche Proklamation eines solchen Bekenntnisses in derartigen Versammlungen würde aussehen wie ein Programm in dieser Richtung. Mit einem solchen Programm würde ich mit nichten glauben, meinen Platz ausfüllen zu können. (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. Sybel. Der Abgeordnete v. Gerlach bezeichnete dieses hohe Haus als eine Versammlung von Juden, Atheisten, Gottesläugnern und einigen Christen. Stellt er sich nicht damit zu uns Allen genau so wie zum Herrn Kultusminister? Woher weiß er denn von dem persönlichen Glaubensbekenntniß der einzelnen Mitglieder, und welchen Anhalt hat er für eine derartige Kritik außer dem, was der Einzelne bei der Vorlage dieses Gesetzes sagt oder thut? Der Vortrag des Abg. v. Gerlach gipfelte fortdauernd in dem Satze, es mangle diesem Gesetze an dem Ausdruck eines individuellen Glaubensbekenntnisses; es würde ihm ein solches Gesetz nur dann genehm sein, wenn eine bestimmte subjektive Religionsauffassung in demselben ausgedrückt würde. Aber dogmatisch-theologische Gesinnungen gehören gar nicht in die Berathungen dieses Hauses und ein einstimmiger Beschluß desselben würde eben deshalb erfreulich sein, weil er hier an richtiger Stelle die Abwesenheit solcher theologischer Voreingenommenheiten bekundete und deutlich zeigen würde, daß wir hier nach politischen Motiven und nicht nach dogmatischen handeln. Herr v. Gerlach warnte uns vor einem Gesetze, das nach seiner Auffassung aus einem Verkennen der Existenz der Verfassung der evangelischen Kirche entspringt; er hat uns den Landesherrn als das große Verfassungsorgan der Kirche, den Träger christlicher Obrigkeit geschildert, der allerdings niemals absolutistisch verfahren dürfte, sondern in der Ausübung seiner kirchlichen Verfassungsrechte beschränkt sei, — wodurch? — durch das Wort Gottes, durch die symbolischen Bücher, durch Gebrauch und Herkommen. Die Kirche hat also bisher keine anderen Organe als den Landesherrn und seine Diener, und der Diener kann doch dem Herrn gegenüber keine legislativen selbstständigen Befugnisse ausüben. Nun, dieses einzige legislative Organ erläßt die vorliegende Synodalordnung und in demselben Augenblick erklärt Herr v. Gerlach, daß dieser Erlaß sich in trauriger Weise als ein Kabinetsbefehl ohne alle legislative Form charakterisirt. Aber die Vorlage mißfällt ihm auch aus dem inneren Grunde, weil sie nicht seine Farbe trägt. Die bisherige kirchliche Verfassung ist vortrefflich, aber wenn die christliche Obrigkeit ihre Befugnisse anders ausübt, als es ihm gefällt, dann entsteht ein ganz abscheuliches Ding, ein kirchlicher Absolutismus, zu dessen Bekämpfung es recht nützlich sein würde, Synoden ins Leben zu rufen. Andernfalls sind diese Synodalordnungen ein anarchistisches Produkt der Kopfzahlwahlen und ein großer Skandal mit Branntweinflaschen dekorirt, dem Christen aber bleibt nichts übrig, als auf die Rückkehr der großen segensreichen Zeit Friedrich Wilhelm IV. und jener Reaktion zu hoffen, die dem Racker von omnipotentem Staat alle scharfen Zähne ausgebrochen hatte. Und doch wäre der omnipotente Staat das geringere Uebel im Vergleich zu dem impotenten Staat, der mit seiner Signatur die Zeit von 1840—60 beherrschte. Ich meine, daß die politische Gesinnung, welche damals zu jener glorreichen Befreiung der Kirchen durch den Verzicht auf alle wirksame Thätigkeit des Staates auf kirchlich-politischem Gebiete geführt hat, genau dieselbe Gesinnung war, aus welcher für Preußen damals jene Lorbeern von Bronzell und Olmütz herausgewachsen sind. Diese Dinge hängen eng zusammen. Es ist dieselbe Politik, welche auf diplomatisch-militärischem Gebiete dem preußischen Staate die glorreiche Revanche für Bronzell und Olmütz verschafft hat, welche auch auf kirchlichem Gebiete darauf zurückgegangen ist, wieder die Existenz eines kräftigen und wirksamen Staates der Welt zu dokumentiren. Art. 15 der Verfassung ist, wie der Abg. Gerlach richtig bemerkt hat, keine leere Phrase, keine bloße Anweisung auf die Zukunft gewesen, er redet im Präsens und ich denke, von dem Tage seines Erlasses an hat er im Präsens die nachdrücklichsten Folgen nach sich gezogen. Er hat für die katholische Kirche die Souveränetät der kirchlichen Behörden dem preußischen Staate gegenüber erschaffen, in der evangelischen Kirche zwar in ganz anderer Weise, faktisch aber dasselbe Ergebniß soweit herbeigeführt, als dies nach der Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl der evangelischen Bevölkerung überhaupt möglich war. Es hat auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche unmittelbar nach 1850 nicht an Versuchen kirchlicher Würdenträger gefehlt, auf Grund dieses Artikels jede Kompetenz des Staatsgesetzes auf kirchlich-politischem Gebiete in Abrede zu stellen. Der so oft wiederholte Satz, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, heißt ins praktische Deutsch übersetzt: daß man dem Prälaten mehr gehorchen muß, als dem Minister. (Sehr richtig!) Dieser Satz ist auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche seit 1850 vielfach zur Anwendung gekommen. Nun sagt man, in dem aufgeklärten 19. Jahrhundert hätte dies wenig Gefahr, von einer durchschlagenden Autorität geistlicher Oberen könne ja dieser trefflichen Zeit gar keine Rede mehr sein. Aber unser 19. Jahrhundert verdient das Prädikat einer aufgeklärten Zeit ganz und gar nicht. Wir sind auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche jenem hierarchischen Eigenwillen begegnet, der nach seiner subjektiven Auffassung der göttlichen Vorschriften sich befugt erachtet, die Kompetenz der Landesgesetzgebung in Frage zu stellen. Wenn das uns heut beschäftigende Gesetz in Praxis tritt, werden derartige Bestrebungen immer häufiger werden und ich weise im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner die Weisheit der Regierung, mit der sie dieses Gesetz nicht eher eingebracht hat, als bis aus den Art. 15 und 18 der Verfassung durch die vorjährige Zusätze jede Zweideutigkeit und Unklarheit über die Superiorität der Staatsgesetze gründlich beseitigt war. (Sehr wahr!) Ich bin nun selber der Meinung gewesen, daß die Artikel 15 und 18 wesentlich die Bestimmung hatten, den Artikel 12 zu erläutern, der die Freiheit des individuellen Religionsbekenntnisses garantirt. Wir haben aber erlebt, daß man die beiden Artikel so auslegte, als wenn die Freiheit der kirchlichen Oberen garantirt werden solle, die Massen des Volkes nach ihrem Belieben zu beherrschen. Der Abgeordnete v. Gerlach hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Kirche nicht mehr die Oberen besitzt, um eine straffe Herrschaft des Volkes durchzuführen und hat sich nach der Wiederherstellung eines solchen Epikopates gesehnt. Diese Sehnsucht wird noch von anderen gehegt, so z. B. von dem Literarhistoriker und späteren Professor der Theologie Vilmar, der auf eine glorreiche Wiedervereinigung der jetzt getrennten Kirchen hofft und dadurch auf die strenge Herrschaft des Buchstaben der kalvinistischen Kirchenzucht. Bei solchen Gesinnungen werden Sie verstehen, wenn ich mich der neuen Fassung des Art. 15 erfreue. Bei solchen kirchlich-theologischen Stellungen bleibt mir nur der Blick auf den nationalen Staat, als Wächter der individuellen Geisteskultur noch übrig. Unter dieser Voraussetzung werde ich mich freuen, wenn die kirchlichen Korporationen, wie alle anderen Genossenschaften das möglichst große Maß legaler Autonomie empfangen unter der Voraussetzung, daß der nationale Staat leitend, ausgleichend, Uebergriffe abwehrend, in voller Kraft bestehen bleibt. Ich werde mich freuen, wenn die evangelische Kirche zu einer reichen Entfaltung korporativer Selbständigkeit gelangt, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Kommissionsvorschläge. (Lebhafter Beifall.)

Die Diskussion über § 1 wird geschlossen. Zur Geschäftsordnung bemerkt Abg. v. Czarlinski, daß die polnischen Abgeordneten sich der Mitwirkung an diesem Gesetz enthalten würden, weil man unfehlbar sein müßte, um in religiösen Dingen Andersgläubiger das Richtige zu treffen.

Abg. v. Mallinckrodt: Formell halte ich mich zwar ebenso sehr berechtigt, wie irgend ein Mitglied dieses Hauses, an dem Votum Theil zu nehmen. Die Vorlage greift, vom protestantischen Standpunkt aus betrachtet, in die Rechte der protestantischen Kirche nicht ein, sonst würde ich mich für verpflichtet halten, dagegen zu stimmen. Auch formell ist das Gesetz ganz korrekt, nämlich von dem höchsten Organ der evangelischen Kirche erlassen, und erhält Bestimmungen, die nur unter Hinzutritt der übrigen gesetzgebenden Faktoren erlassen werden können. Wenn ich mich also zur Theilnahme an diesen Verhandlungen verpflichtet hielte, würde ich für das Gesetz votiren. Wenn ich mich aber desselben enthalte, so liegen dieselben Gründe vor, die meine Freunde bestimmt haben, an den Kommissionsberathungen sich nicht zu betheiligen, die Rücksicht, daß es den protestantischen Mitgliedern sachgemäßer erscheinen wird, wenn Katholiken in einer ausschließlich die evangelische Kirche berührenden Angelegenheit jenen Mitgliedern auch die freie Berathung überlassen. Sonst kämen wir in die Lage auch an der Diskussion über die Amendements theilzunehmen und mit der Mehrheit der evangelischen Mitglieder des Hauses in Widerspruch zu gerathen. Das entspricht aber nicht unserer Empfindung; es ist delikater, wenn diese Angelegenheit als rein häusliche der protestantischen Mitglieder des Hauses überlassen bleibt.

Referent Miquel: Einzelne Kommissionsmitglieder haben heute die Ansicht ausgesprochen, daß das Haus nur zu prüfen habe, ob die Verordnung kirchenrechtlich legal erlassen sei, und daß es im Fall der Bejahung dieser Frage auch für das Gesetz votiren müsse. Die Mehrheit der Kommission ging weiter, indem sie es für das Recht und die Pflicht des Hauses hielt, auch materiell zu prüfen, ob die Legalisirung dieser Kirchenordnung im Interesse der Kirche und des Staates liegt. Und da entgehe ich denn auch dem Umstande, daß Herr v. Gerlach mit seinen orthodoxen Anschauung heute ganz allein im Hause steht, daß die Lage für eine freiheitliche Entwickelung der Dinge gegenwärtig eine günstige ist. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. v. Gerlach: Seine Worte seien vielfach mißverstanden worden. So habe er den Herrn Kultusminister nicht nach seinem Glauben gefragt, wie ihm denn jedes Eindringen in das individuelle religiöse Leben des Einzelnen durchaus fern liege, sondern er habe nur verlangt: ein Staatsmann, der Kirchengesetze vorlege, müsse einen offenen objektiven Glauben bekennen. (Heiterkeit.) Ferner habe er nicht dem Hause die Berechtigung zur Mitwirkung an diesem Gesetz abgesprochen, sondern nur die Qualifikation dazu negirt, weil Juden, Christen und Atheisten im Hause säßen.

Vor der Abstimmung verlassen die Mitglieder des Zentrums mit Ausnahme der Abgeordneten so wie die polnischen Abgeordneten den Saal, und wird § 1, nachdem das Amendement Brüel mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers und v. Gerlach's abgelehnt ist, fast einstimmig genehmigt.

Der Art. 2, welchen die Kommission unverändert gelassen hat, lautet: „Der Gemeindekirchenrath übt die ihm in der Gemeindevertretung zugewiesenen Rechte in Betreff 1) der Verfügung über die Kirchengebäude (§ 15); 2) der Vertretung der Gemeinde-Interessen in Bezug auf die Schule (§ 16.); 3) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen sowie des Pfarr- und Pfarrwittwenthumsvermögens (§§ 22—24); 4) der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§ 26). Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 11. Absatz 2 und 3, gefaßt, im Dritten gegenüber nach § 11, Absatz 5, und 22, Absatz 2, festgestellt. Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach § 24."

Hierzu beantragt Abg. Brüel: „Unter Streichung der Nr. 1—4 statt dessen zu setzen: „der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr- und Pfarrwittwenthumsvermögens (§§ 15, 22—25)."

Dieser Antrag wird jedoch nach einigen kurzen Bemerkungen des Referenten Miquel und des Abg. Dr. Techow gegen denselben abgelehnt, Art. 2 der Vorlage genehmigt.

Art. 3 lautet in der Fassung der Kommission: „Die Gemeindevertretung übt die ihr in dem § 31 zugewiesenen Rechte. Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§ 29 und 30 gefaßt. Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt sind. Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen."

Abg. Brüel beantragt in Absatz 4 statt „insbesondere" das Wort „nur" zu setzen, damit diejenigen Fälle bestimmt bezeichnet würden, in welchen die Staatsbehörde die Erklärung zu versagen hätte, daß Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder vollstreckbar seien; man könne es nicht den Verwaltungsbehörden überlassen, nach ihrem Ermessen die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen oder nicht. Sollte der Vorschlag jedoch vom Hause nicht genehmigt werden, so beantrage er, den Absatz 3 und 4, welche von der Erklärung der Vollstreckbarkeit handeln, zu streichen.

Beide Anträge werden jedoch, nachdem sich der Referent Miquel Namens der Kommission gegen dieselben erklärt hatte, abgelehnt.

Ein Antrag des Abg. Schmidt (Sagan): „im Absatz 3 hinter „Staatsbehörde" einzuschalten: „im Geltungsbereiche der Kreisordnung von den Kreisausschüssen, in den Städten von den Magistraten" wird, nachdem der Abg. Schmidt (Sangerhausen), welcher denselben Antrag in der Kommission gestellt hatte, heute gegen denselben sich erklärt hatte, von dem Antragsteller selbst zurückgezogen und Artikel 3 in der Fassung der Kommission angenommen.

Artikel 4 wird ohne Diskussion nach dem Vorschlage der Kommission genehmigt; er lautet: „Die Rechte, welche nach den Artikeln 2—3 dem Gemeindekirchenrath und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen der §§ 2, Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung den vereinigten Gemeindekirchenräthen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt."

Art. 5 lautet in der Fassung der Kommission: „Zur Feststellung von Gemeindestatuten, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ergänzen oder modifiziren (§ 31 Nr. 11 und § 46, bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung den in Art. 1—4 und Art. 8 staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei."

Der mit demselben korrespondirende Art. 6 der Regierungsvorlage hat folgenden Wortlaut: „Die Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorstände üben die ihnen in dem § 53 Nr. 5, 6, 7, 8, dem § 55 Nr. 6 und dem § 65 Nr. 5 und 6 zugewiesenen Rechte. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ergänzen oder modifiziren (§ 46, § 53 Nr. 8, § 65 Nr. 5), bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung den in Art. 1—6 staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei.

Wegen der übrigen, den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten."

Die Debatte erstreckt sich zugleich über Art. 6 der Kommissions-Vorschläge, welcher lautet: „Die Bestimmungen des § 73 über die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen kommen vom 1. Juli 1874 ab zur Anwendung."

Abg. v. Wedell-Behlingsdorf beantragt, diesen Artikel der Regierungsvorlage an die Stelle des von der Kommission vorgeschlagenen Art. 5 zu setzen. Die evangelischen Christen im Lande haben, sagt der Antragsteller, ein entschiedenes Interesse, daß die kirchlichen Institutionen alsbald fest geregelt werden; es empfiehlt sich daher, der Regierung, welche diesen Interessen vollständig Rechnung tragen will, die Hand zu bieten. Die Kommission beabsichtigt mit ihrer Fassung des Art. 5 auf die Generalsynode einen Druck auszuüben, die Verfassung der Kreis- und Provinzial-Synoden in einer bestimmten Weise zu ändern. Dazu ist aber ein Grund gar nicht vorhanden und die Regierungsvorlage bestimmt sehr richtig, daß die Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorstände die ihnen nach dem Erlaß vom 10. September vorigen Jahres zugewiesenen Rechte zu üben hätten. Man hat vielfach das Stimmenverhältniß der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Synoden, (4 : 5) für ein bedenkliches gehalten; in Pommern wenigstens ist es ganz unbedenklich. Und wenn, wie gesagt worden ist, in der That von dem Vorsitzenden eines Konsistoriums die Aeußerung gefallen sein sollte, durch die neue Synodalordnung würden nur Verwirrungen geschaffen, so wird dieser Aeußerung hoffentlich die Korrektur nicht fehlen. Ich bedaure eine solche Aeußerung und halte sie für ein trauriges testimonium paupertatis. Die augenblickliche Lage der evangelischen Kirche erfordert eine schleunige Hilfe, die ich in der Vorlage finde. Die Zweifel des Abg. v. Gerlach, ob dieser Schritt verfassungsmäßig sei, theile ich nicht, um so weniger, als der Erlaß vom 10. September v. J. ein Akt des freien Entschlusses des Trägers der Kirchengewalt ist. Thatsächlich liegt die Sache so: Das Haus verlangte die Ausführung des Art. 15 der Verfassung und die königliche Staatsregierung ist diesem Wunsche bereitwillig nachgekommen. Der Wahlmodus ist ein durchaus liberaler und wenn in dem Resultate der Wahlen das kirchliche Element in den Vordergrund tritt, so ist das ein Beweis dafür, daß dasselbe in dem Volke einen festen Boden hat. Es wird das geeignetste Mittel zur Bekämpfung der sozialen Schäden werden. Ich bitte Sie, den Art. 6 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abg. Techow drückt seine Freude darüber aus, daß in dieser Frage die liberalen und konservativen Parteien im Großen und Ganzen übereinstimmten. Im Einzelnen blieben allerdings noch Differenzen. Die Vorlage der Regierung enthalte, wie ihre Motive selbst anerkannten, keine volle Ausführung des Art. 15 der Verfassung. Organe, welche von der ordentlichen Generalsynode noch modifizirt werden könnten, hier jetzt schon zu legalisiren, sei weder nöthig noch praktisch. Es genüge zunächst, der Kirche Gelegenheit zu geben, ihren eigentlichen Willen auszusprechen. Daß Gegensätze, welche einander bislang verketzerten, zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt würden, das sei das Nothwendige und aus diesem Grunde sei auch die Kommissionsfassung der Vorlage vorzuziehen. Es handle sich zunächst nur darum, die Basis für weiteres Handeln festzustellen; noch gar nicht feststehenden Organen könne man keine Befugnisse geben, wenn sie auch so wenig weitgreifend seien, als die von der Regierung proponirten.

Kultusminister Falk: Schon in der Kommission ist es von dem Vertreter der Regierung als wenig erwünscht bezeichnet, wenn die Regierungsvorlagen nicht die Zustimmung des Hauses finden sollte. Die Ausführungen des Abg. v. Wedel kann ich mir zu eigen machen, nur muß ich — und zwar im Einklang mit dem Abg. Techow, — erklären, daß derselbe die Tragweite der Bestimmungen über die den Kreis- und Provinzialsynoden zustehenden Befugnisse sehr überschätzt hat. Es handelt sich in denselben nur um die Modalitäten in der Anwendung der gleichen von der Regierung und von der Kommission befolgten Gesichtspunkte. Deshalb trete ich an das Haus mit der Bitte heran, die Bestimmungen über die Kreis- und Provinzialsynode zusammenhängend mit der Gemeindeordnung anzunehmen. Damit wird keinem Prinzip präjudizirt. Die Befugnisse sind derartig, daß sie ohne Nachtheil jeglicher Synode zugestanden werden können; es handelt sich hier gar nicht um konkrete Gestaltungen, sondern darum, ob überhaupt irgend einer Synode diese Befugnisse gegeben werden sollen. Eine Bestimmung möchte ich aber, wie ich schon vorher gesagt, vor Allem gern in den Beschlüssen der Kommission geändert sehen, und zwar bezüglich der Kosten der Kreissynoden scheint auf besonderen Widerspruch zu stoßen, daß die Kreissynoden mit Ausschreibungs- und Repartitionsbefugnissen versehen sind. In Art. 6 werden die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen geregelt nach Maßgabe des § 73. Die Anwendung der §§ 71, 72 und 74 ist von der Kommission gestrichen und allerdings sind für die Provinzial- und Generalsynoden ausreichende Mittel vorhanden. Die Beschickung der Kreissynoden gehört nun zu den besonderen Rechten der Gemeinden. Auf die im Etat bewilligten 75,000 Thaler für Synodalkosten bin ich nun hingewiesen zur Ausstattung der Kreissynoden. Aber mein budgetmäßiges Gewissen gestattet mir nicht die Benutzung dieser Positionen zu jenem Zweck. Der Titel heißt zwar: „Zu Synodalkosten", aber nicht nur die Form, auch die Motive jenes Titels sind zu berücksichtigen. Sowohl die Regierung bei Aufstellung jener Forderung, als das hohe Haus bei ihrer Bewilligung hatten die Provinzial- und Generalsynoden im Sinn. Auch kann es kaum beabsichtigt sein, die den Kreisen zukommenden Kosten durch Uebernahme auf den Staat den Kreisen abzunehmen. Allerdings findet man sich auch jetzt mit den Kreissynoden zurecht; es giebt ja Leute, welche die Delegirung zu den Kreissynoden umsonst oder für ein Billiges annehmen; auch Leute, welche für andere die Kosten übernehmen. Jedoch ist die Beibehaltung dieses Zustandes erwünscht, erwünscht vor allem in jetziger Zeit? Es handelt sich um Wahlen, deren Ausfall virtuell über die Wahlen zu den Provinzial- und zu der Synodalsynode zu entscheiden hat. Deshalb ist es zu wünschen, daß freie Wahlen stattfinden, Wahlen, bei denen keine kleinliche Rücksichten mitspielen; denn meine Herren, solche Rücksichten sind äußerst wirksam, denken Sie sich zumal die Landgemeinden nicht zu ideal. Die viel gewünschte Stärkung des Laienelements wird durch Wegfall der Kosten wesentlich er-

stimmt. Demgemäß möchte ich wohl beantragt sehen, daß § 73 auch auf die Kreise ausgedehnt werde. Demgemäß wünsche ich auch, daß Art. 8 (s. u.) mit einem entsprechenden Zusatz versehen wird. Gerade bei den außerordentlichen Provinzialsynoden hat sich die Nothwendigkeit eines solchen erwiesen. Die Patrone weigerten sich, die Kosten für die Delegirten zur Provinzialsynode auf die Kirchenkasse zu übernehmen, die Gemeinde wollten sie nicht repartiren; so kamen die Delegirten ohne Geld zur Synode und schließlich wären die größten Schwierigkeiten eingetreten, wenn nicht der Dispositionsfonds Sr. Majestät ausgeholfen hätte. Mit den skizzirten Aenderungen würde ich glauben, daß eine wesentliche Verbesserung der Kommissionsbeschlüsse erzielt würde.

Abg. Virchow: Der Einfluß der Diäten ist vom Regierungstisch ebenso warm anerkannt, daß ich nur hoffen kann, der Herr Minister werde, wenn die Reisediäten wieder zur Verhandlung kommen, mit derselben Wärme seinen Kollegen die Vortheile der Diäten nachweisen. Aber es scheint mir zu viel Beredtsamkeit für einen kleinen Gegenstand aufgewandt. Eine Kreissynode ist doch leichter zusammenzubringen, als ein Schwurgericht, zumal da ja, wie allenthalben geklagt wird, das religiöse Leben jetzt nur erwacht ist. Die Kreissynoden haben schwerlich mehr als einen Tag zu thun, um ihre Geschäfte zu erledigen, und dafür werden sich denn doch Leute finden lassen, welche diese kleinen Opfer tragen werden. Ich glaube auch, daß Diätenzahlung bei diesem Anlaß nicht liberal wirken, im Gegentheil minder strebsame Elemente den Synoden zuführen würde. Unsere Partei hat die Synodalkosten nicht bewilligt, aber die Majorität hat im Uebrigen gethan und dieselben gewährt. Der Regierung wird geradezu Alles auf dem Präsentirteller dargeboten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich weitere Zugeständnisse nicht machen kann, bevor ich nicht deutlich sehe, wie die Neuorganisation wirken wird. Entsteht eine neue Hierarchie, dann kann ich weiter nichts zugestehen. Die Gemeinden können sich frei ausbilden, sie können sich meinetwegen in Glaubenssachen unterjochen lassen. Aber wenn wir nicht mit der einen Hierarchie, die wir bekämpfen, fertig sind, wäre es doch unvernünftig, eine zweite zu schaffen. Wir haben ja alle Zeit, sowohl das Volk, wie die Kirche. Lassen Sie die Gemeindemitglieder erst mit einander bekannt werden, nach näherer Bekanntschaft werden die Parteien vielleicht eine versöhnlichere Stimmung zeigen, welche einer Weiterorganisation förderlich sein würde. Nehmen Sie an, wir bewilligten die weiteren Gestaltungen jetzt und uns entstünde eine Synode mit — wie der Abgeordnete v. Gerlach so drastisch sich ausdrückte — „objektivem" Glauben, was dann? Er selbst würde, wenn er seinen subjektiven Glauben behalten wollte, schon erleben, wie man ihm den objektiven Glauben beibringen würde. (Heiterkeit.) Wir können doch eine solche Synode nicht zugestehen. Ich spreche dem Minister meinen Dank für sein Vorgehen ausdrücklich aus, aber jetzt, wo den Gemeinden eine selten große Freiheit gegeben ist, mögen sie sich entwickeln und wo Kosten nothwendig werden, sie freiwillig aufbringen; ich hoffe, daß es eine frischere, regere, subjektivere Stimmung erzeugen wird. Ich wünsche sehr, daß eine allgemeine Zustimmung zu dem Kommissionsbeschlusse kund thue, daß hier es sich um ein Gesetz handelt, unter welchem jeder Glaube existiren kann außer jenem objektiven Glauben, welcher allen anderen den Daumen aufs Auge setzt; damit ist aber auch genug geschehen. Hier würden Schranken weggeräumt, aber weitere Zusätze über die Synoden würden nur Schranken errichten; Wir wollen den Gemeinden keine Synoden auf die Nase setzen, welche sie beaufsichtigen und ihnen Steuern auferlegen für Dinge, welche sie selbst nicht wollen. (Lauter Beifall links; auch während der Rede mehrfach Beifall resp. Heiterkeit.)

Nachdem der Referent Miquel sodann noch die Kommissionsbeschlüsse gegen die erhobenen Einwände vertheidigt und besonders darauf hingewiesen hat, daß nicht nach einem einmaligen Bedürfniß, sondern nach dem Wesen der Dinge ein Beschluß zu fassen sei sowie, daß eine Verstärkung des Laienelements in den Synoden nur der orthodoxen Richtung zu Gute kommen könne, während das ungebührliche Ueberwiegen der Geistlichen nur zur Verstimmung der Organisation führen könne, werden die Artikel 5 und 6 in der Fassung der Kommission genehmigt und sich hiermit die Bestimmungen der Vorlage über die Kreis- und Provinzialsynoden beseitigt.

Ohne Diskussion wird angenommen Artikel 7: „Wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10 September 1873 zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten."

Art. 8 lautet: „Die Rechtsverhältnisse des Patrons in Betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlaß des in Artikel 17 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch § 23 bestimmt. Wenn jedoch ein Patron, welcher für Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche er bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung verweigert, so darf die Einwilligung nur durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde ergänzt werden."

Abg. Schmidt (Sagan) sieht eine schwere Schädigung der Patrone in diesem Art. 8, er hätte gewünscht, daß vor diesem Gesetze schon ein Patronatsgesetz erlassen wäre; jedenfalls kann er nur unter der bestimmten Voraussetzung für dieses Gesetz stimmen, daß mindestens in der nächsten Session ein Patronatsgesetz vorgelegt werde, welches die Rechte und Pflichten der Patrone in gerechter Weise regelt.

Abg. Richter (Sangerhausen) richtet an die Staatsregierung die Frage, ob den Gemeinden, in denen das fiskalische Patronat existirt, die nach gesetzlicher Organe dieselben Rechte der Vermögensverwaltung ausüben werden, wie in anderen Gemeinden, und ferner, ob der Fiskus als Patron auf sein Vokationsrecht verzichten werde.

Kommissarius Geh. Reg.-Rath Hübler: Auf die letzte Frage kann ich dahin antworten, daß es der Absicht der Staatsregierung entspricht, eine dahin gehende Verordnung so bald als thunlich zu erlassen. Hinsichtlich fiskalischen Patronats ist zu bemerken, daß darunter dasjenige Patronat verstanden ist, welches dem König als Inhaber der Staatsgewalt zusteht, nicht etwa das sogenannte landesherrliche Patronat, welches er in seiner Eigenschaft als summus episcopus, als höchster Kirchenfürst, hat.

Ohne Debatte wird schließlich angenommen Art. 9: „Alle diesem Gesetz und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874 außer Kraft."

Die Vorlage ist also unverändert in der Fassung der Kommission angenommen.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Dritte Berathung der Synodalordnung und des Fischereigesetzes; außerordentliche Schulbedürfnisse; Betheiligung von Beamten bei Aktiengesellschaften; mehrere kleine Gesetzentwürfe.

Parlamentarische Nachrichten.

* Wie in parlamentarischen Kreisen erzählt wird, hätten sich die Führer der preußischen Ultramontanen Abgeordneter Windthorst, v. Mallinckrodt, Reichensperger und Genossen mit ihren süddeutschen Kollegen dieser Tage zu einem gemeinsamen Konzil in München vereinigt, um über die zukünftige gemeinsame Taktik in Berathung zu treten. — Die Katholiken Ostindiens, vorzugsweise aus Kalkutta, haben an den altkatholischen Abg. Petri (Wiesbaden) eine Dankadresse für seine Ende Januar im Abgeordnetenhause zu Gunsten einer für den altkatholischen Bischof Reinkens zu bewilligenden Staatsdotation von 30,000 Thlr. gehaltenen Rede abgesandt.

Staats- und Volkswirthschaft.

** Gotha, 1. Mai. Bei der heute stattgehabten Ziehung der Bukarester Prämien-Anleihe fiel der Haupttreffer von 100,000 Fres. auf Nr. 17 der Serie 1607; 25,000 Frcs. fielen auf Nr. 9 der Serie 4476; 5000 Frcs. auf Nr. 28 der Serie 2207. Ferner wurden folgende Serien gezogen: 500 1607 1681 2207 2369 3619 3912 4476 4509 4568 4582 5085 5210 7159.

** Paris, 1. Mai. Der fällige Dividendenschein der Lombardischen Eisenbahnaktien gelangt mit 7½ Frcs. an den bekannten Stellen, in Berlin bei dem Bankhause S. Bleichröder bis auf Weiteres zum Course von 80 4/10 Thaler für 300 Frcs. von heute ab zur Einlösung.

** Liverpool, 1. Mai. [Baumwollen-Wochenbericht.]

	Gegenwärtige Woche.	Vorige Woche.
Wochenumsatz	75,000	102,000
desgl. von amerikanischer	43,000	62,000
desgl. für Spekulation	10,000	14,000
desgl. für Export	7,000	10,000
desgl. für wirklichen Konsum	58,000	78,000
Wirklicher Export	10,000	7,000
Import der Woche	85,000	71,000
Vorrath	804,000	787,000
desgl. von amerikanischer	422,000	440,000
Schwimmend nach Großbritannien	—	552,000
desgl. von amerikanischer		256,000

Vermischtes.

* **Ein Zwischenfall** in der letzten Sitzung des Reichstages mahnte das Haus sehr eindringlich, bald seine Sitzungen zu schließen. Während der Rede, welche August Reichensperger für die Einführung des Preßgesetzes in Elsaß-Lothringen hielt, löste sich nämlich von dem reich mit Stuck verzierten Plafond ein allerdings nur kleiner Theil der Stukatur und fiel mit lautem Krach auf die gerade vis-a-vis dem Präsidenten sitzenden Abgeordneten nieder. Erschreckt sprangen dieselben auf und stoben auseinander. Einer der Herren war von dem niedergefallenen Kalk ganz weiß geworden.

* **Aufgefunden.** Der seit acht Tagen in Breslau vermißte Kürschnermeister Valentin Mathias, über dessen räthselhaftes Verschwinden unser breslauer Korrespondent neulich berichtete, ist, wie die „Schl. Pr." mittheilt, am 28. im Oderstrome in der Nähe von Barteln aufgefunden worden. Eine zufällig vorübergehende Dienstmagd, die den Leichnam zuerst erblickte und welche in Folge dessen die ausgesetzte Prämie von 200 Thlrn. erhalten wird, setzte einen auf dortiger Feldmark beschäftigten Feldmesser von diesem Vorfall in Kenntniß, und diesem im Verein mit dem Inspektor in Barteln gelang es, den Leichnam an's Ufer zu ziehen. Am Körper des Entseelten zeigten sich nicht die geringsten Spuren einer Gewaltthätigkeit. Seine goldene Uhr, sowie seine Ringe wurden bei ihm noch vorgefunden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Pest, 1. Mai. Das Abgeordnetenhaus nahm die Antwort Ghyczy's auf die Interpellation in der Bankfrage, welche der gestrigen in der Konferenz der Deakpartei abgegebenen Erklärung entspricht, mit 134 gegen 77 Stimmen zur Kenntniß. Montag beginnen die Verhandlungen über die rumänischen Eisenbahnanschlüsse.

Madrid, 1. Mai Nachm. Den im Laufe des Nachmittags angelangten Nachrichten zufolge, waren die Karlisten durch geschickt und nachdrücklich ausgeführte Operationen der Regierungstruppen in eine gefahrvolle Lage gerathen und räumten heute Morgen die Stellungen bei Abanto, San Fuentes, San Juliana und diejenigen, welche die Gebirgskette von Galdames entlang liegen. Alle diese Positionen sind bereits von den Regierungstruppen besetzt. Die Meldung hiervon rief hier großen Jubel hervor. Die noch heute erfolgende Occupirung Portugaletes macht die Entsetzung Bilbaos als in unmittelbarer Nähe bevorstehend wahrscheinlich.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 149. k. preuß. Klassen-Lotterie

(Nur die Gewinne über 70 Thlr. sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 1. Mai. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

86 98 154 (1000) 62 (100) 232 (200) 36 (100) 71 91 97 308 15 (200) 17 (200) 39 63 64 400 56 69 (200) 70 507 (200) 42 92 656 73 84 85 806 90. **1**012 80 97 239 40 308 32 43 (100) 68 443 82 518 637 (100) 726 28 39 79 (100) 873 80 903 9 20 70. **2**000 4 63 79 (500) 97 (100) 181 85 287 351 94 99 445 518 76 88 601 739 (200) 64 (100) 78 810 925. **3**001 33 80 189 223 (200) 70 308 (100) 49 450 512 68 604 22 (100) 74 736 (1000) 55 91 (100) 814 93 935 49. **4**024 34 113 219 24 97 304 15 444 64 535 606 24 (100) 35 47 98 749 823 96 903 35 76. **5**024 61 79 178 241 (500) 58 94 303 (100) 95 446 48 85 93 500 20 40 79 (500) 97 655 72 89 (2000) 93 891 909 45 (100) 93. **6**019 34 (200) 77 130 48 (100) 66 74 97 290 314 (100) 32 405 21 82 538 59 (200) 755 66 956. **7**014 85 (100) 103 (200) 53 57 219 25 35 53 68 99 316 77 409 57 95 561 83 776 812 39 907 82. **8**045 62 174 232 49 339 74 406 (200) 24 27 40 637 85 753 821 23 91 96 912 71. **9**097 133 57 201 75 84 320 44 400 (1000) 81 89 566 74 (500) 88 95 (1000) 714 39 946 (100).

10034 138 41 58 72 98 249 319 33 76 507 50 60 62 76 612 19 28 44 700 63 83 98 833 904 78. **11**007 (200) 26 58 97 (100) 127 42 71 86 91 92 (100) 282 326 42 45 56 494 520 635 48 857 78. **12**029 40 91 93 113 16 269 322 (100) 24 98 486 539 627 (500) 28 (1000) 739 77 82 (100) 96 847 99 938 46 (100). **13**021 (500) 189 91 (100) 211 17 305 14 35 50 70 437 564 72 77 (200) 648 69 77 (100) 83 99 793 955 (100) 85 (100). **14**102 24 33 50 58 63 71 226 96 305 40 51 (100) 435 37 505 11 70 640 835 951 95. **15**025 88 89 115 33 45 (100) 96 222 316 25 48 (500) 481 87 (500) 508 70 96 772 78 842 79 920 (500) 30 41. **16**104 11 43 (2000) 47 217 46 91 344 45 63 80 94 505 50 67 618 707 62 88 863 64 71 84 937 38. **17**068 92 128 52 61 70 202 8 17 35 36 (500) 45 81 99 354 460 (500) 83 589 (200) 658 761 89 985 (100). **18**046 110 (200) 200 14 81 355 447 66 (500) 78 515 44 53 60 99 (100) 613 18 65 716 44 75 82 89 820 64 939 77 90 (100). **19**143 265 415 24 521 30 40 601 (200) 45 79 732 88 807 984.

20062 63 127 76 87 227 54 345 (100) 465 94 527 (200) 783 807 27 65 94 963 (100). **21**025 (100) 70 114 (200) 59 66 (1000) 207 36 309 400 (1000) 6 10 90 (100) 504 55 59 618 99 711 59 67 (100) 89 885 (500) 907 63. **22**019 150 (1000) 252 53 (1000) 333 (1000) 45 (100) 65 93 448 594 (100) 609 11 12 34 78 740 (500) 826 67 69 (100) 915 53 71 85. **23**010 25 56 99 328 49 52 66 99 446 60 584 93 893 901. **24**096 221 310 468 519 (100) 23 99 631 62 721 824 94 907. **25**019 94 120 203 (200) 30 422 51 653 92 709 33 (100) 47 55 823 72 74 (200) 76 901 48 65. **26**130 (100) 60 295 348 55 72 440 85 518 24 609 57 92 94 717 51 833 950. **27**033 125 (100) 83 208 (100) 74 86 413 (100) 40 48 (1000) 549 59 90 600 1 92 801 34 (100) 78 956 93. **28**005 219 36 54 384 91 542 (500) 85 93 95 602 (100) 20 726 824 47 86 916 38 78 90 93. **29**115 92 210 82 90 314 (100) 25 47 417 82 530 55 629 (500) 738 (200) 834 37 44 86 921 82 99.

30014 17 69 100 20 36 215 (200) 48 83 322 416 24 57 509 48 76 628 72 745 (1000) 73 74 76 (1000) 817 (100) 56 943 73. **31**002 136 73 (100) 271 320 35 56 451 55 61 68 80 541 (500) 50 90 624 31 46 79 709 807 10 922 23 61 78. **32**000 35 42 73 82 (200) 143 270 303 418 67 501 63 74 625 (2000) 31 34 65 778 92 889 996. **33**057 107 21 42 84 252 67 91 322 424 525 69 664 764 863 917 27 68 76 **34**008 109 93 216 28 51 (100) 89 91 (100) 321 81 460 581 90 98 643 (100) 54 795 834 82 99 913 75. **35**081 130 (100) 62 71 81 233 62 69 (1000) 396 404 25 32 (1000) 526 74 94 625 61 74 83 720 28 30 64 805 (1000) 94 (100) 908 80. **36**050 93 380 (200) 88 97 417 703 31 45 49 902 9 54 77 (100). **37**006 78 (100) 134 35 82 (1000) 365 96 471 77 571 739 57 (100) 72 810 62 (200) 918 69 90 **38**006 63 65 119 46 85 207 39 (200) 352 434 53 519 56 93 619 43 66 98 (200) 771 83 (100) 809 49 64 (100) 901 (100) 26. **39**023 173 (1000) 84 244 340 88 478 534 (1000) 635 72 711 35 64 813 46 (500) 77 929.

40,010 (500) 29 91 163 79 84 86 (200) 92 236 (200) 312 69 83 (100) 400 62 94 556 (1000) 57 60 604 (100) 56 (100) 84 92 781 (200) 85 851 76 982 95. **41**,105 25 41 50 221 23 316 402 4 534 60 (1000) 79 636 79 730 58 72 861. **42**,110 44 78 253 379 404 (500) 35 515 (500) 60 614 44 46 771 864 76 (200) 900 1 16 28 34 41 53 70 92. **43**,053 237 65 87 366 87 (500) 491 588 91 613 31 (200) 58 761 (500) 69 96 865 934. **44**,002 125 29 (100) 205 89 349 463 84 514 621 (100) 54 703 50 61 802 (100) 24 44. **45**,057 90 128 65 91 202 4 65 395 (100) 478 532 756 804 15 (100) 19 50 70 976. **46**,016 (100) 30 136 (500) 262 347 (500) 57 402 25 92 560 601 7 (500) 8 17 37 42 58 721 28 (200) 900 29 37 75 89 93. **47**,067 95 119 76 83 237 51 350 54 459 560 (500) 86 623 49 73 751 (500) 63 66 874 (200) 96 969 (200) 79 82 (100). **48** 032 37 43 (2000) 54 192 203 41 54 337 458 79 529 55 74 655 61 75 (500) 86 92 754 (100) 76 (1000) 826 (100) 33 925 69. **49**,007 104 217 61 362 (100) 88 412 53 69 558 626 701 (100) 47 (100) 55 64 98 830 939 44 71.

50037 46 53 62 (500) 101 47 (100) 58 80 227 59 386 414 (500) 72 504 (1000) 25 27 84 (200) 639 (100) 84 794 (5000) 98 805 900 1 45 58 66 86. **51**011 30 32 112 62 69 82 99 309 10 25 484 558 605 (200) 55 64 76 81 (100) 701 80 81 83 90 804 (100) 28. **52**013 21 140 227 30 (1000) 32 41 358 464 (500) 92 627 712 19 (100) 27 (100) 88 818 28 85 933. **53**016 40 120 47 66 201 8 23 80 329 60 408 (500) 45 (100) 505 37 64 614 (500) 26 839 62 68 951. **54**059 (500) 81 82 127 28 37 68 79 91 350 64 89 93 425 40 64 65 78 501 677 749 824 50 906 23 **55**067 75 (200) 96 135 59 244 331 401 23 567 (1000) 607 72 731 67 95 809 922 25 37. **56**020 73 128 30 53 70 71 81 (100) 249 79 (100) 321 37 (100) 446 92 517 638 91 746 59 81 803 6 937. **57**063 79 140 (500) 48 74 244 60 77 332 44 70 (100) 89 462 (1000) 543 82 674 97 99 752 836. **58**004 59 (100) 195 (1000) 236 52 306 54 (200) 426 30 44 64 79 506 32 35 689 (200) 710 67 97 805 44 56 81 (100) 901 3 72 96 99. **59**008 (100) 68 88 (500) 252 70 72 331 (200) 83 477 (200) 520 631 71 77 771 89 934 42 79 (200).

60,072 141 (200) 44 56 236 65 80 380 84 426 644 708 (500) 53 821 50 56 931 86. **61**,185 87 95 202 74 (100) 86 98 302 7 33 34 68 513 15 (100) 18 82 99 665 69 735 67 857 935. **62**,014 (100) 61 110 83 91 275 443 506 10 70 96 99 608 66 94 718 82 88 (200) 862 951 (100) 52 (200) 91. **63**,096 146 (1000) 209 (500) 316 27 36 410 61 85 (100) 518 51 74 675 81 732 (500) 39 874 907 55 91. **64**,097 (100) 141 86 (500) 87 92 (100) 247 (200) 61 92 303 19 41 427 32 42 548 754 66 836 66 84 89 95 902 22 33. **65**,091 187 260 350 482 93 545 611 (100) 73 (200) 77 (1000) 705 22 73 87 909 59. **66**,026 (100) 147 55 248 (200) 77 367 68 459 70 531 618 92 733 (200) 47 800 (200) 13 54 901 53 **67**,076 92 119 73 217 (500) 65 (100) 76 342 67 491 505 20 69 74 91 642 753 (100) 800 5 24 43 972 83 95. **68**,010 128 (100) 225 312 76 625 74 721 46 72 808 47 (500) 89 974 76 86. **69**,026 45 46 75 94 240 44 301 32 42 70 73 405 71 (100) 96 502 770 (100) 74 90 (100) 804 (200) 76 920 68 76.

70063 (200) 80 85 99 132 87 88 270 (200) 91 302 27 32 406 520 24 (200) 97 639 777 836 961 99. **71**033 91 106 26 260 344 67 421 85 589 771 803 (500) 932 36 60 82 88. **72**026 70 89 103 31 55 59 229 (200) 97 318 59 510 30 56 64 (100) 633 45 776 805 60 (200) 67 72 85 933 61. **73**070 159 237 420 27 36 37 46 517 (200) 82 85 690 733 57 994. **74**053 152 95 222 53 80 85 374 411 (100) 97 560 621 23 45 47 76 (200) 813 39 922. **75**096 133 363 (100) 86 (100) 404 14 94 578 616 69 713 821 65 74 (1000). **76**010 103 73 (100) 242 (200) 76 91 302 16 96 435 514 20 35 670 728 80 836 (1000) 40 916 29 **77**089 130 33 80 206 54 580 (100) 607 13 20 27 34 761 90 899 973. **78**073 101 45 66 232 51 89 375 469 670 753 58 801 23 47 (1000) 66 80 908 81. **79**018 60 77 (1000) 119 247 360 (1000) 97 422 67 524 67 (100) 626 57 851 99 904 (500).

80042 (1000) 52 111 (200) 95 (200) 97 219 69 398 457 513 18 47 604 84 733 71 818 932. **81**032 69 104 226 36 79 89 482 559 (200) 83 90 98 615 877 939. **82**003 4 23 (100) 110 13 68 210 28 379 509 14 79 677 90 731 50 (1000) 86 956 76. **83**008 65 67 99 (500) 156 82 (200) 219 20 349 82 526 34 714 53 (200) 56 85 885 (500) 919 30 (100) 41. **84**009 (500) 90 (500) 104 33 50 263 (200) 80 97 (500) 307 56 74 467 86 536 46 70 707 10 (500) 66 811 40 58 (100) 951 54 65 90 91. **85**007 54 (1000) 88 312 42 495 523 79 647 99 865 83 973. **86**044 147 (500) 209 16 20 74 410 77 82 (1000) 519 83 86 656 791 (500) 94 800 16 (200) 75 (500) 94 987. **87**087 88 177 236 (200) 46 51 64 (100) 81 93 338 54 75 407 10 19 92 551 (100) 76 (200) 92 639 92 820 60 901 (1000) 2 (200) 42 (100) 67 (100) 84 88. **88**143 80 200 51 93 574 616 747 810 73 77 924 30. **89**006 12 13 91 145 85 216 39 (200) 41 320 97 510 30 79 81 99 634 803 (100) 8 938.

90007 40 52 91 107 20 40 48 (200) 94 202 68 348 58 434 (100) 40 46 (100) 48 542 51 94 664 83 749 92 815 917 59. **91**070 93 130 57 68 250 60 97 331 63 429 (100) 58 (100) 653 58 67 808 (500) 17 40 70 78 (200) 909 40 48 57 60. **92**030 40 42 86 95 (100) 150 65 (200) 237 (100) 49 63 (200) 80 89 90 (200) 371 474 534 53 639 53 (100) 774 809 33 74 90 905. **93**007 26 27 59 (100) 102 (500) 10 50 96 (100) 218 88 94 303 26 (1000) 78 (100) 484 542 58 64 83 96 606 13 40 (100) 792 (200) 875 92 93 933. **94**010 12 13 20 (500) 33 195 246 331 (200) 63 461 99 622 28 63 723 818 27 906 32 33 44 45 (500).

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 1. Mai, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Mai 22 7/12, pr. August-September 23⅛. Weizen pr. Mai 90. Roggen pr. Mai 61⅝, pr. Juli-August 59½. Rüböl pr. Mai und pr. Mai-Juni 17⅝, pr. September-Oktober 19¼. Zink 6¾ Thlr. bez. — Wetter: Regnerisch.

Bremen, 30. April. Petroleum fest, Standard white loko 13 Mark 10 Pf. bez.

Hamburg, 1. Mai, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko fest, auf Termine ruhig. Roggen loko und auf Termine still. Weizen 216-pfd. pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 259 B., 256 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 256 B., 255 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 253 B., 252 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 248 B., 246 G. Roggen pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 180 B., 179 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 178 B., 177 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 176 B., 175 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 173 B., 172 G. Hafer höher. Gerste still. Rüböl loko 57, pr. Mai 56½, pr. Oktober 200 Pfd. 60 matt. Spiritus ruhig, pr. Mai-Juni 53½, pr. Juli-August 55½, pr. August-September 56¼, pr. September-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. — Kaffee etwas fester; Umsatz 2000 Sack. Petroleum matt, Standard white loko 13, 10 B., 13, 00 G., pr. Mai 13, 10 G., pr. August-Dezember 14, 60 G. — Wetter: Sehr veränderlich.

Köln, 1. Mai, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Veränderlich. Weizen besser, hiesiger loko 9, 10, fremder 9, 5, pr. Mai 9, 2, pr. Juli 8, 25½, pr. November 7, 27. Roggen unverändert, fremder loko 6, 17½, pr. Mai 6, 1½, pr. Juli 5, 24, pr. November 5, 15½. Rüböl fest, loko 10, pr. Mai 9 8/10, pr. Oktober 10 1/10.

London, 1. Mai. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 18,270, Gerste 17,530, Hafer 64,810 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliches Getreide stetig, aber ruhig. Weizen engl. Weizen 60–67, rother 58–63, hiesiges Mehl 45–51 Sh. — Wetter: Schön.

Liverpool, 1. Mai, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 12,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Stetig.

Middling Orleans 8⅞, middling amerik. 8⅜, fair Dhollerah 5⅞, middling fair Dhollerah 5¼, good middling Dhollerah 4⅞, middling Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4⅜, fair Broach 5⅜, New fair Domra 5⅝, good fair Domra 6⅜, fair Madras 5⅜, fair Pernam 8⅜, fair Smyrna 6⅞, fair Egyptian 8⅞.

Upland nicht unter good ordinary Mai-Juni-Lieferung 8⅛, desgl. nicht unter low middling Mai-Juni-Lieferung 8⅜, Orleans Juni-Lieferung 8⅜ d.

Manchester, 1. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 8⅞, 12r Water Taylor 10, 20r Water Micholls 12⅜, 30r Water Gidlow 13, 30r Water Clayton 14, 40r Mule Mayoll 12⅜, 40r Medio Wilkinson 14⅜, 36r Warpcops Qualität Rowland 13⅜, 40r Double Weston 14⅞, 60r Double Weston 16⅜. Printers 16/16 34/50 8 pfd. 120. Mäßiges Geschäft, Preise sehr fest.

Amsterdam, 1. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen geschäftslos, pr. November 331. Roggen loko flau, pr. Mai 216, pr. Juli 209, pr. Oktober 203. Raps pr. Herbst 370 Fl. Rüböl loko 34, pr. Herbst 35, pr. Mai 1875 34½. — Wetter: Bewölkt.

Antwerpen, 1. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen matt, dänischer 35⅞. Roggen ruhig, Odessa 22½. Hafer fest. Gerste nachgebend. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes Type weiß, loko 33½ bz. u. B., pr. Mai 33 bz., 33 B., pr. Juni 34 B., pr. September 36½ B., pr. September-Dezember 37½ B. Weichend.

Paris, 1. Mai, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen fest, pr. Mai 38, 00, pr. Juli-August 34, 25. Mehl fest, pr. Mai 8, 00, pr. Juli-August 76, 25, pr. Septbr.-Dezember 68, 00. Rüböl weichend, pr. Mai 79, 00, pr. Juli-August 80, 25, pr. September-Dezember 82, 25. Spiritus ruhig, pr. Mai 60, 50.

7

Berlin, 1. Mai. Wind: NW. Barometer 28. 3. Thermometer + 6°. Witterung: Bedeckt.

Roggen hat an heutigem Markte neuerdings ganz erhebliche Rückschritte im Werthe gemacht. Der Umsatz auf Termine gestaltete sich regsam und auch loko wird zu den gedrückten Preisen jetzt mehr gekauft. Gekündigt 70,000 Ctr. Kündigungspreis 58 Rt. per 1000 Kilgr. — Roggenmehl wurde nur wenig billiger verkauft, das Angebot ist nicht groß. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 8 Rt. 28 Sgr. per 1000 Kilogr. — Weizen per Frühjahr preishaltend. Im Uebrigen matt und Preise zu Gunsten der Käufer. Gekündigt 8000 Ctr. Kündigungspreis 88 Rt. pr. 1000 Kilogr. — Hafer loko fest, feine Waare sehr gesucht, Termine in matter Haltung. Gekündigt 11,000 Ctr. Kündigungspreis 63½ Rt. pr. 1000 Kilgr. — Rüböl flau und ferner wesentlich billiger verkauft. Die gekündigten 13,700 Ctr. haben zur Benachtheiligung der Preise natürlich beigetragen. Kündigungspreis 17⅞ Rt. per 100 Kilgr. — Petroleum. Gekündigt 800 Barrels. Kündigungspreis 9 Rt. per 100 Kilgr. — Spiritus fest und etwas höher trotz der Kündigung von 460,000 Liter. Kündigungspreis 22 Rt. 9 Sgr. pr. 10,000 Liter-Proz.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 74–92 Rt. nach Qual. gelber per diesen Monat 88½–88⅛–88⅜ bz., neue Usance 87⅜ bz., Mai-Juni 86⅛ bz., Juni-Juli 86½–86⅛ bz., Juli-August 85–84⅝–84⅞ bz., Aug.-Sept. —, Septbr.-Okt. 81¼–81 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 55–68 Rt. nach Qual. gef., russischer 55–55½, besserer do. 57½–59½, inländ 63–67 ab Bahn bz., per diesen Monat 58¼–58½–57⅞ bz., Mai-Juni 58½ 58½–57⅞ bz., Juni-Juli 58½–58⅝–58⅜ bz., Juli-August 57½–57⅝–57¼ bz., Sept.-Okt. 56½–56¼ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53–75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 53 67 Rt. nach Qual. gef., böhm. 63–66⅜, ost- und westpreuß. 57–65, pomm. und uckerm 63–66⅜ ab Bahn bz., per diesen Monat 63½, Mai-Juni 62⅜ nom., Juni-Juli 61½ bz., Juli-August 57½ bz., Septbr.-Oktbr. 53¼ bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 64–68 Rt. nach Qual., Futterwaare 58–63 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — Rübsen, Winter- — Leinöl loko per 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 17 Rt. B., per diesen Monat 17⅞–17⅞ bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 18⅛–18½ bz., Juli-August —, Septbr.-Oktbr. 19⅜–19 bz., Oktbr.-Nov. 19⅝–19½ bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kil. mit Faß loko 9¼ Rt. bz., per diesen Monat 8⅝ bz., Septbr.-Oktbr. 10⅜ B. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 22 Rt. 1 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 22 Rt. 7–10–9 Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 22 Rt. 18–22–20 Sgr. bz., Juli-August 23 Rt. 3 1 Sgr. bz., August-Septbr. 23–23 Rt. 4–2 Sgr. bz., Septbr.-Okt. 21 Rt. 26–27 Sgr. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11⅞–11 Rt. Nr. 0 u. 1 10⅞–10 Rt. Roggenmehl Nr. 0 9⅞–9⅝ Rt. Nr. 0 u. 1 9⅛–9 Rt. pr. 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack. Roggenmehl Nr. 0 u. 1 pr. 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 8 Rt. 28⅛–27½ Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August do., Sept.-Oktbr. 8 Rt. 25–24 Sgr. bz. (B. u. H.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum	Stunde	Barometer	Therm.	Wind.	Wolkenform.
1. Mai	Nachm. 2	27" 2''' 93	+ 5°6	N 2	bedeckt. Ni
1. "	Abnds. 10	27" 4''' 19	+ 3°3	N 2	trübe. St.-Cu.
2. "	Morgs. 6	27" 5''' 69	+ 3°0	NO 3	bedeckt St., Ni.

¹) Regenmenge: 12,0 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 30. April 1874 12 Uhr Mittags 1,56 Meter
" " 1. Mai " " " " 1,44 "

Breslau, 1. Mai.

Freiburger 104½. do. junge —. Oberschlesische 166⅜. R.-Oder-Ufer St.-A 123¾ do. do. Prioritäten 123 Franzosen 191 Lombarden 84. Italiener —. Silberrente 66⅜ Rumänier 44½. Breslauer Diskontobank 83 do. Wechslerbank 70; Schles. Bankv. 106⅜. Kreditaktien 128 Laurahütte 162 Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Banknoten 90⅜. Russ. Banknoten 93½. Bresl. Maklerbank 81 do. Makl.-B.-Bk. 90 Prov.-Maklerb. 80 Schles. Vereinsbank 92½ Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 1. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank 207, Dortmunder Union —, süddeutsche Immobilien-Gesellschaft 97⅜.

Sch fest. Kreditaktien und Franzosen animirt, Bahnen besser, Banken gesucht, meist höher.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 224½, Franzosen 334¾, Lombarden 147½.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118⅜ Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 105⅜. Franzosen 335 Böhm. Westbahn 218½. Lombarden 148 Galizier 256½. Elisabethbahn 209½ Nordwestbahn 189½. Kreditaktien 225 Russ Bodenkredit 86⅞. Russen 1872 97⅛. Silberrente 66⅜ Papierrente 61⅞. 1860er Loose 98⅜. 1864er Loose 159½. Amerikaner de 82 98½. Deutsch-österreich. 85⅜ Berliner Bankverein 84⅜. Frankfurter Bankverein 83 do. Wechslerbank 78½. Nationalbank 1010. Hahn'sche Effektenbank 116 Kontinental 89½.

Frankfurt a. M., 1. Mai, Nachmittags. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 223½. Franzosen 334 Galizier 256. Lombarden 147¾. Elisabethbahn 209. Böhmische Westbahn 217. Bankaktien 1010 Gd. Wenig Geschäft, ziemlich fest.

Wien, 1. Mai. Börse schloß animirt, besonders Franzosen.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 15. Silberrente 73, 85 1854er Loose 97, 50. Bankaktien 975, 00. Nordbahn 2050, 00. Kreditaktien 217, 50. Franzosen 321, 50. Galizier 246, 50. Nordwestbahn 183, 00. do. Lit. B 95, 00. London 111, 75 Paris 44, 30. Frankfurt 94, 10. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 156, 75. 1860er Loose 103, 50 Lombard. Eisenbahn 141, 00. 1864er Loose 132, 20. Unionbank 101, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 96½. Elisabethbahn 203, 50. Preußische Banknoten 1, 66½.

London, 30. April, Nachmittags 4 Uhr. Aus der Bank flossen heute 23,000 Pfd. Sterl. Ruhig.

6proz. ungar. Schatzbonds 3½ Prämie.

Konsols 92 13/16 Italienische 5prozent. Rente 64⅜. Lombarden 12½. 5proz. Russen de 1871 99½. 5proz. Russen de 1872 99⅜. Silber 58⅞. Türk Anleihe de 1865 42½. 6proz. Türken de 1869 52½. 9proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103¾ Oesterreich. Silberrente 66¾. Oesterreich. Papierrente 63½.

Platzdiskont 4 pCt.

Des Banktages wegen am 1. Mai keine Börse.

Paris, 1. Mai, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten 3proz Rente 59, 80. Anleihe de 1872 94. 52½ Italiener 65. 45 Franzosen 715, 00. Lombarden 320, 00. Türken 42, 85.

Paris, 1. Mai, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3prozent. Rente 59, 65. Anleihe de 1871 —. Anleihe de 1872 94, 50 Ital. 5proz. Rente 65. 75 Italien. Tabaksaktien —, —. Franzosen (gestemp.) 718, 75. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —, — Lombard. Eisenbahnaktien 325, 00 Lombard. Prioritäten 248, 75. Türken de 1865 44. 00. Türken de 1869 266 25 Türkenloose 101, 50. Goldagio —.

Newyork, 30. April, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirungen des Goldagios 13½, niedrigste 12⅞ Wechsel auf London in Gold 4 D. 87 C. Goldagio 12⅞. 5/20 Bonds de 1885 121¾. do neue 5proz fundirte 116⅜. Bonds de 1887 120¾. Erie-Bahn 34⅜. Central-Pacific 95 Baumwolle in New-York 17¾. Baumwolle in New-Orleans 17½. Mehl 6 D. 45 C. Raffin Petroleum in Newyork 15⅜ do. do. Philadelphia 15¾. Kaffee 19½ Zucker (Fair refining Muscovade) 7½. Getreidefracht 11.

Der Hamburger Postdampfer „Thuringia" ist heute Morgen 7 Uhr hier eingetroffen.

Berlin, 1. Mai. Der heutige Börsenverkehr trug in seiner Gesammtheit ein freundlicheres Aussehen, die Haltung war schon anfänglich als fest zu bezeichnen und die Kurse konnten im Anschluß an gute auswärtige Notirungen auf spekulativem Gebiet mehrfach etwas besser werden. Namentlich im weiteren Verlaufe der Börse gewann der Verkehr etwas an Regsamkeit und bei dem äußerst zurückhaltenden Angebot blieb eine eher steigende Tendenz bis zum Schluß vorherrschend. Der Kapitalsmarkt dagegen wies nur geringfügiges Geschäft auf, es fehlte, wie in letzter Zeit stetig so auch heute an Kauflust und nur für Anlagewerthe zeigte sich theilweise gute Nachfrage.

Die Umsätze konnte daher auch heute im Allgemeinen keine große Ausdehnung gewinnen, doch fanden in der per Ultimo gehandelten Effekten umfangreiche Abschlüsse statt

Auf internationalem Gebiet sind in letzterer Beziehung die Aktien der österreichisch-französischen Staatsbahn und Lombarden hervorzuheben, die zu nicht unwesentlich besseren Kursen recht lebhaft gehandelt wurden; auch Kreditaktien hatten sich in steigender Tendenz ziemlich guter Umsätze zu erfreuen.

Die fremden Fonds waren ziemlich fest und ruhig, lebhafter ver- Italiener und Türken zu besseren Kursen; russische Pfundanleihen und Amerikaner waren gefragt.

Deutsche und preußiche Staatsfonds und Prioritäten hatten in recht fester Haltung theilweise ziemlich guten Verkehr. Prioritäten der schweizerischen Zentral- und Nordostbahn notiren 94¼ Gd.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 1. Mai 1874.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	105 19/16 bz
Staats-Anleihe	4½	101
do. do.	4	99 bz
Staatsschuldscheine	3½	92⅜ bz
Präm. St. Anl. 1855	3½	123⅝ bz B
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	72½ bz
Kur- u. Neum. Schld	3½	92¼ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100⅞ B
Berl. Stadt-Obl	5	104 G
do. do.	4½	103½ bz B
do. do.	3½	89¼ B
Berl. Börsen-Obl.	5	102⅓ bz
Berliner	4½	101⅛ bz G
do.	5	105⅜ bz
Kur- u. Neum	3½	84⅞ bz B
do. do.	4	95¼ B
do. neue	4½	103 G
Ostpreußische	3½	87 G
do. do.	4	98⅞ B
do. do.	4½	102⅛ bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85⅜ G
do. neue	4	95 bz B
Posensche neue	4	94½ bz
Schlesische	3½	— —
Westpreußische	3½	85¼ G
do. do.	4	96¾ G
do. Neuland	4	95⅛ bz
do. do.	4½	101⅞ bz
Kur- u. Neum.	4	98⅜ G
Pommersche	4	98⅛ G
Posensche	4	[illegible]
Preußische	4	98½ bz G
Rhein-Westf.	4	98½ b
Sächsische	4	98⅜ G
Schlesische	4	97½ bz B
Goth. Pr.-Pfdbr. I	5	106 bz II. 104 bz
[illegible] Bo. Cred.-Hyp Br unkündb. I. u. II	5	101½ bz G
Pomm. Hyp. Pf. G	5	102⅓ G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	103 bz
Anhalt. Rentenb.	4	96 G
Meininger Loose	—	4 7/12 B
Meckl. Hyp.-Pfd.-Br	4	99½ bz
Braunschw. Pr.-A. v. 1866	3	53 B
Oldenburger Loose	3	Ziehung
Bad. St.-Anl. v. 1866	4½	101½ bz B
do. Eisb.-Pr.-A. v. 67	4	112⅝ bz G
Neuebad. 35 fl. Loose	—	39½ bz
Badische St.-Anl.	4½	104¼ G
Bair. Pr.-Anleihe	4	113⅜ bz
Braunschw. Präm.-Anl. à 20 Thlr.	—	Ziehung
Dess. St.-Präm.-A	3½	107½ G
Lübecker do.	3½	53⅞
Mecklenb. Schuldv	3½	87 G kl. —
Köln-Mind. Pr.-A.	3½	96⅞ bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103⅛ bz
do. do 1882 gek	6	95½ bz G
do. do. 1885	6	102¼ bz
Newyork. Stadtanl	7	95½ B
do. Goldanleih	6	95¾
Finn. 10 Thlr. Loos	—	10½ G
Italienische Anl.	5	64 bz
do. Tabaks-Obl.	6	96½ B
do. do. Akt. 70%	6	647½
Oester. Pap.-Rente	4⅕	62⅜ b
do. Silberrente	4⅕	66⅜ bz
do. 250 fl. Pr.-Obl	4	95½ bz
do. 100 fl. Kred.-L.	—	106 bz B
do. Loose 1860	5	97½-99 et 98½ bz
do. Pr.-Sch. 1864	—	90⅛ bz
do. Bodenkr.-G.	5	85 bz
Poln. Schatz-Obl.	4	83½ bz
do. Cert. A 300 fl.	5	94½ B
do. Pfdbr. III. Em.	4	80½ bz
do. Part. O. 500 fl	4	106¾ G
do. Liqu.-Pfandbr.	4	67⅜ B
Raab-Grazer Loose	4	77⅜ bz
Franz. Anl. 71. 72.	5	95¾ bz
Bukar. 20 Frcs. Loose	—	— — [B
Rumän. Anleihe	8	— — kl 103
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	86½ bz
do. Nicolai-Obl.	4	83½ bz
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	100½ b
do.	3	70½
do. v. 70	5	100⅜ G
do. v. 72	5	99⅝ bz
do. 5. Stiegl. Anl	5	82½ B
do. 6.	5	92½ etw bz
do. Präm.-Anl de 64	5	144 bz
do 66	5	141⅜ etw bz G
Türk. Anleihe 1865	5	42 bz
do. do. 1869	6	51¾ bz
do. do. kleine	6	51½
do. Loose (vollg.)	3	9[illegible] B
Ungarische Loose	—	47½ bz

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f. Sprit (Wrede)	5	57⅞ bz
Barmer Bankverein	5	77½ bz G
Berg.-Märk. Bank	4	77 G
Berliner Bank	4	77¾ G
do. Bankverein	5	84½ bz G
do. Kassenverein	4	275 G
do. Handelsges.	4	115½ bz
do. Wechslerbk	5	49½ etw bz G
Bresl. Discontobk	4	82½ bz G
Bankf. Ldw. Kwilecki	5	69 B
Braunschw. Bank	4	119½ bz B
Bremer Bank	4	117 B
Centralb. f. Hd. u. J.	5	73 bz B
Coburg. Kreditbank	4	75½ etw bz G
Danziger Privatbk	4	112
Darmstädter Kred	4	148½ bz
do. Zettelbank	4	105½ bz
Dessauer Kreditbk.	4	110
Berl. Depositenbank	5	94½ bz G
Deutsche Unionsb.	4	72⅛ bz G
Disk. Kommand	4	172½ bz
Berl. Kredb. i. Liq.	—	5 G
Geraer Bank	4	118 bz G
Gewb. H. Schuster	4	60 bz G
Gothaer Privatbank	4	116 bz G
Hannoversche Bank	4	108 etw bz B
Königsberger V.-B	4	79⅞ G
Leipziger Kreditbk.	4	149 B
Luxemburger Bank	4	113 bz G
Magdeb. Privatbk.	4	111 B
Meininger Kreditb.	4	105½ bz
Moldauer Landesb.	4	50 G
Norddeutsche Bank	4	140½ bz
Niederschl. Kassenv.	5	14⅜ bz B
Ostdeutsche Bank	4	74½ bz
do. Produktenb.	4	— —
Oesterr. Kreditbank	5	128½-29½ 28½ bz
Pomm. Ritterbank	4	—
Posener Prov.-Bk.	4	110 G
do. Prov.-Wechs.-B.	4	2½ G
Pr. Bod. K.-A.-B.	4	91 bz G
do. Bankantheile	4½	194¾ bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	121½ bz
Rostocker Bank	4	115 bz
Sächsische Bank	4	143½ bz G
Schles. Bankverein	4	105½ bz
Thüringer Bank	4	103 bz G
Weimarische Bank	4	101 b
Prß. Hyp. Vers. 25%	4	121½ bz G

In- und ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92 bz B
do. II. Em.	5	93 B
do. III. Em.	5	98½ B
Bergisch-Märkische	4½	100½ G
do. II. Ser. (conv.)	4½	100½ G
III. Ser. 3½ v. St. g	3½	85 G
do. Lit. B.	3½	85 G
do. IV. Ser.	4½	100⅜ G
do. V. Ser.	4½	100⅜ G
do. VI. Ser.	4½	100⅜ G
do. Düsseld.-E.	4	91¾ G
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	91½ G
do. II. Ser.	4½	100 G
do. (Nordbahn)	5	102¾ G
Berlin-Anhalt	4	— —
do. do.	4½	101¾ G
do. Lit. B.	4½	101¾ G
Berlin-Görlitzer	5	—
Berlin-Hamburg	4	94½ B
do. II. Em.	4	94½ B
Berl.-Potsd.-Magd. Lit. A. u. B.	4	94 B
do. Lit. C.	4	93¼ bz
Berl.-Stett. II. Em.	4	94 bz B
do. III. Em.	4	94 bz B
do. IV. S. v. St. g.	4½	101¾
do. VI. Ser. do.	4	94 bz B
Bresl. Schw.-Fr.	4½	100⅜ B
Köln-Krefeld	4½	—
Köln-Mind. I. Em.	4½	101⅜ G
do. II. Em	5	104½ G
do. do.	4	94 G
do. Lit. [illegible]		— —
Köln-Mind. do.	4½	101½ G
do. IV. u. V. Em.	4	94 bz B
Halle-Sorau-Gub.	5	99⅜ bz G
Märkisch-Posener	5	— —
Magdeb.-Halberst.	4½	101 bz G
do. do. 1865	4½	101 bz G
do. do.	5	101 bz G
do. Wittenb.	3	73 B
Niederschl.-Märk.	4	97 B
do. II. S. à 62½ thlr.	4	— —
do. c. I. u. II. Ser.	4	97 B
do. con. III. Ser.	4	96½ B
do. IV. Ser	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	— —
Oberschl. Lit. A. C. D	4	— —
do. Lit. B. E.	3½	85⅞ B
do. Lit. F. G. H.	4½	101½ G
do. Em. v. 1869	5	103½ B
Brieg-Neisse	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	— —
do. III. Em.	4½	103½ G
Oesterr.-Franz.-St.	3	310 bz G
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	246½ bz B
do. Lomb. Bons	6	100½ G
do. do. de 1875	6	100½ B
do. do. de 1876	6	100½ bz B
do. do. de 1877/8	6	102 G
Ostpreuß. Südbahn	5	104½ G
Rechte Oder-Ufer I.	5	103 G
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar	3½	—
do. III. v. 1858 u. 60	4½	101⅛ bz B
do. 1862, 64, 65	4½	101⅛ bz B
Rhein-Nahev. St. g	4½	101¾ G
do. II. Em	4½	101½ G
Schleswig	4½	99¾ bz
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	100¾ G
do. III. Em.	4½	100½ G
Thüringer I. Ser.	4	94½ G
do. II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	94½ bz
do. IV. u. V. Ser.	4½	101½ B
Galiz. Carl-Ludwb	5	97⅜ bz G
Lemberg Czernowitz	5	69 bz
do. II. Em.	5	79¼ bz
do. III. Em.	5	72½ bz
Rybinsk-Bologoyer	5	84⅛ bz
Kaschau-Oderberg	5	78⅜ bz
Mähr. Grenzbahn	5	70 B
Ungar. Ostbahn	5	58½ bz B
do. Nordostbahn	5	64½ bz G
Oestr. Nordwestb.	5	87
Ostrau-Friedland	5	82½ G
Dux-Prag	5	42½ bz
Charkow-Azow	5	94⅜ G
Jelez-Woron.	5	96½ G
Kozlow-Woron.	5	99⅜ G
Kursk-Charkow	5	99¼ G
Kursk-Kiew	5	99½ bz G
Mosko-Rjäsan	5	100⅜ bz
Rjäsan-Kozlow	5	99⅜
Schuja-Iwanow	5	99½ B
Warschau-Teresvol	5	96⅜ B
kleine	5	97½ G
Warschau-Wiener	5	99 bz
kleine	5	99 bz

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	26½ bz
Altona-Kieler	5	106 bz B
Amsterdam-Rotterd	4	103¾ bz
Bergisch-Märkische	4	95½ bz
Berlin-Anhalt	4	148½ bz G
Berlin-Görlitz	4	88½ bz
do. Stammpr.	5	103½ bz G
Balt. russ. (gar.)	3	51½ bz
Brest-Kiew	5	42 bz
Breslau-Warsch. St	5	41½ bz B
Berlin-Hamburg	4	183 G
Berlin-Potsd.-Mg	4	100 bz
Berlin-Stettin	4	156⅛ bz
Böhm. Westbahn	5	92⅜ bz
Brest-Grajewo	5	34½ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	104½ bz
Köln-Minden	4	131⅜ bz
do. Lit. B	5	109⅜ bz
Crefeld Kr. Kempen	5	2⅞ bz
Galiz. Carl-Ludw.	5	109⅜ bz G
Halle-Sorau-Gub.	4	36⅞ bz
do. Stammpr.	5	58⅜ bz B
Hannover-Altenb.	5	37½ bz B
Löbau-Zittau	3½	89
Lüttich-Limburg	4	20⅜ etw bz G
Ludwigshafen-Bexb	4	179 bz
Kronprinz-Rudolph	5	69⅜ bz
Märkisch-Posen	4	43½ bz G
do. St.-Prior	5	75 bz G
Magdeburg-Halb.	4	121 bz
do. Stammpr. B.	3½	80⅛ bz
Magdeb.-Leipzig	4	252⅓ bz
do. Litt. B	4	95 bz G
Mainz-Ludwigsh	4	134½ bz
Münster-Hammer	4	99 G
Niederschl. Märk	4	98½ B
Nordh. Erf. gar.	4	63 bz
do. Stammpr.	5	53½ bz
Oberhess. v. St. gar.	3½	77⅜ bz G
Oberschl. Lit. A. u. C	3½	167½ bz G
do. Litt. B.	3½	146 G
Oest. Franz. Staatsb.	5	191¾ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	83½ bz
Ostpreuß. Südbahn	4	45⅜ bz
do. Stammpr.	5	79½ bz G
Rechte Oderuferb.	5	123⅜ G
do. Stammpr.	5	122⅜ bz G
Reichenberg-Pard.	4½	67¾ bz
Rheinische	4	138½ bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	93¾ bz
Rhein-Nahebahn	4	28⅜ bz G
Russ. Eisenb. v. St. g	5	101⅜ bz
Stargard-Posen	4½	101½ bz
Rum. Eisenbahn	5	43½ bz G
Schweizer Westb.	4	31½ bz
do. Union	4	15⅜ G
Thüringer	4	121¾ bz
do. B. gar.	4	90⅝ bz
Tamines Landen	4	10½ bz G
Warschau-Wiener	5	81⅛ bz

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisd'or	—	109⅜ b G
Sovereigns	—	6 22½ bz
Napoleonsd'or	—	5 12 bz
Imp. p. Zpfd.	—	461⅛
Dollars	—	1 11½ bz B
Fremde Noten	—	99⅜ bz
do. (einl. n Leipz.)	—	99⅜ G
Oesterr. Silberguld.	—	95½ G ¼ St. 94½
Oesterr. Banknoten	—	90⅛ bz
Russische do.	—	93⅛ bz

Wechsel-Kurse vom 1 Mai

Berl. Bankdisk.	4	
Amstrd. 250 fl. 10 T.	3½	142¼ bz
do. do. 2 M.	3½	141⅝ bz
London 1 Lstr. 8 T.	3½	6 23⅛ bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4½	80⅔ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	5	80¾ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	80 1/12 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	90 1/16 bz
do. do. 2 M	5	89 7/16 bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	4½	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99½ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92⅛ bz
do. do. 3 M.	6	90½ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	92⅔ bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuerversich.-Ges.	—	2335 G
Berl. F.-Vers.-Ges	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	1750 G
Magdeb.		820 B
Stett. Nat. F.-V.-G	—	230 G
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	610 G
Magd. Lebensv. Ges.		89 G
Berl. Hagelvers.-G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	122 B
Berl. Papierfabrik	—	50
Berliner Aquarium	—	81 G
do. Zentral-Heiz.	—	105 bz
do. Cichorienfab.	—	101 etw bz B
do. Braue. Tivoli	—	98 bz
Brauerei Moabit	—	71¾ bz
Berl. Bockbrauerei	—	70 G
Brauer. Patzenhofer	—	109½ bz
Brauerei (Wiesner)	—	27 B
Masch.-Fab. (Lincke)	—	45 G
Fabrik Schering	—	53 bz G
Erdmannsd. Spinn.	—	60⅜ bz G
Egells Masch.-Fabr.	—	38½ bz G
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	14½ G
Fonrobert, Gutta-P.	—	49¾ bz
Freund, Masch.-Fab.	—	94 bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	80⅜ bz
Kön. u. Laurahütte	—	162 bz
Nordd. Papierfabrik	—	37¾ bz G
Stobwas. Lampenf.	—	47½ G
Königsberg. Vulcan		34½ G
Leinenfabr. Kramsta	—	97 G
Redenhütte	—	37⅛ bz G
Baugesell. Plessner	—	12¼ bz G
Marienhütte	—	72 B

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.